

ARBEIT UND WIRTSCHAFT

HERAUSGEGEBEN VON ANTON HUEBER UND FRANZ DOMES

REDAKTEURE: EDUARD STRAAS, VIKTOR STEIN, DR. EDMUND PALLA UND DR. J. HANNAK

I. JAHRGANG

1. JÄNNER 1923

HEFT 1

ZUM GELEIT



Die Änderung der Voraussetzungen und unmittelbaren Ziele ihres Kampfes bestimmt die Arbeiterklasse auch zur Ausgestaltung ihrer Kampfinstrumente. Die Klasse der manuell und geistig arbeitenden Menschen hat der Welt Vieles und Wichtiges zu sagen. Ist sie doch schon auf Grund ihrer geschichtlichen Sendung berufen, an dem Wiederaufbau der durch den Krieg und durch seine so unglückselige formale Beendigung, die Friedensverträge, arg zerrütteten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an wichtiger Stelle, in einer der vordersten Linien mitzuwirken. So wurde die Arbeiterbewegung, welche die alte Staats- und Wirtschaftsordnung zum förmlichen Sektendasein, zu einer Art Verschwörerexistenz verurteilt hat, aus dem Dunkel herausgeholt. Die Öffentlichkeit begann zu ahnen, wieviel Intelligenz, wieviel schöpferische Kraft, wieviel Zuversicht ihr da Jahre hindurch vorenthalten wurde. Aber die alten Vorurteile hindern sie an dem freien, uneingeschränkten Bekenntnis, daß sie, was in der Arbeiterbewegung an Gedanken, an Absichten, an Wünschen lebt, gerne ganz und genau kennenlernen möchte. „Nur Arbeit kann uns retten“, so wird uns immer versichert. Damit kann unmöglich nur an die physische Leistung der Arbeit gedacht sein; denn kein Mensch darf sich darüber täuschen, daß die Zeiten, da der Arbeiter — im weitesten Sinne des Wortes aufgefaßt — nur Objekt des Arbeitsprozesses war, vorüber sind. Der Zusammenbruch war der Zeitpunkt der Sammlung und Zusammenfassung all der Elemente, die zusammen die neue Machtposition der Arbeit in Wirtschaft und Gesellschaft darstellen. In den Zeiten der Betriebsräteverfassung, der Kammernorganisation, der praktischen, unmittelbaren Teilnahme der Arbeiterbewegung an der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates darf man das Wort, die Arbeit allein könne uns retten, nicht in einem eingeschränkten Sinn auffassen. Deshalb hat die Arbeit nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht und bei ihrer imposanten organisatorischen und geistigen Stärke die Möglichkeit, vor die Öffentlichkeit hinzutreten, um ihr ihre Anschauungen und Absichten, ihre Vorschläge und Wünsche darzulegen.

In der Gewerkschaftsbewegung werden die von der Not des Tages aufgeworfenen Probleme, und ihre Zahl ist ungemein groß, eingehend geprüft, erwogen und der Lösung zugeführt; ob es sich um Fragen der Lohnpolitik oder der Schutzgesetzgebung, ob es sich um Angelegenheiten des arbeitenden Menschen als Produzenten oder Konsumenten handelt, die Gewerkschaftsorganisation will und muß gehört werden. Die Betriebsräte, die am weitesten in das Getriebe des Produktionslebens vorgeschobenen Posten der neuen Zeit, haben reichlich Gelegenheit, die Wirtschaft mit ihren Augen, mit den Augen des scharfen Kritikers zu beobachten und so manche wertvolle Anregung zu machen. Die Kammern für Arbeiter und Angestellte haben schon durch ihre bisherige Tätigkeit bewiesen, daß sie, das Sprachrohr der Gesamtheit der arbeitenden Menschen, mehr als sonst eine Körperschaft in unserem wirtschaftlichen Leben berufen und befähigt sind, Wegweiser der Zukunft zu sein. Welch Fehler, welches Vergehen wäre es, auf diese an Menge wie an Güte gleich wertvollen Möglichkeiten der Mitarbeit zu verzichten! Es handelte sich nur um die Schaffung eines entsprechenden Organs, um der Öffentlichkeit, die praktisch und theoretisch an den großen Problemen der Gegenwart arbeitet, die Gedankenwelt der Arbeiterschaft zu eröffnen, in ihrem ganzen Reichtum, in ihrer Buntheit zu zeigen. „Arbeit und Wirtschaft“ greift mit Freude diese Aufgabe auf.

Die Redaktion wird bemüht sein, der Würde und Bedeutung der Arbeit entsprechend, den richtigen Ausdruck für die Ansichten der Arbeiter und Angestellten zu finden. Sie wird daher Männer der Praxis und der Wissenschaft zum Worte gelangen lassen; in Abhandlungen und in sorgfältig ausgearbeiteten Übersichten wird den Lesern unserer Zeitschrift ein Bild des großen Strebens und Suchens geboten werden. „Arbeit und Wirtschaft“ will sich den Reihen der Baumeister der Zukunft einfügen im Interesse der Arbeit und der Wirtschaft; „Arbeit und Wirtschaft“ will den Standpunkt der Arbeit zur Neuregelung der Wirtschaft bekanntgeben und verfechten durch Darlegung, Besprechung und Lösungsversuche der zahllosen Probleme der Gegenwart und nahen Zukunft.

DER WIRTSCHAFTLICHE KLASSENKAMPF

Von Karl Renner

Erfolgreicher als in irgendeinem der Sieger- oder Besiegtenstaaten hat die österreichische Arbeiterklasse nach dem Zusammenbruch des Weltkrieges den politischen Klassenkampf geführt; sie hat aus dem halb mittelalterlichen Staatswesen die demokratische Republik geschaffen, gegen den doppelten Ansturm von außen und innen verteidigt und endgültig behauptet. Unsere Verfassung ist in der Hauptsache Schöpfung des Proletariats unter der — mehr instinktmäßigen als bewußten, mehr abwehrenden als positiven — Mitarbeit der infolge des Zusammenbruches eine Zeitlang revoltierenden Bauern.

Der neue Staat, den die Arbeiterschaft aufrichtete, war indessen nicht bloß eine demokratische, sondern auch eine soziale Republik. Denn er beschränkte sich nicht auf das alte bürgerliche Staatsideal, mit Bürokraten und Richtern, Polizisten und Soldaten die Gesellschaft von Privateigentümern, denen die Volkswirtschaft und damit das Volksvermögen ausgeliefert ist, zu überwachen und vor gewaltigen Störungen zu schützen, sondern betrachtete die Volkswirtschaft als Aufgabe der Volksgesamtheit, vor allem als Sache der arbeitenden Menschen. Die junge Republik schuf vor allem eine neue Arbeitsverfassung, indem sie die Organisationsfreiheit und die Gleichberechtigung der Arbeiterorganisationen verwirklichte, den Arbeitern in den Betrieben durch die Betriebsräte die Freiheit zur Gesamthandlung, der Arbeiterschaft aber im ganzen Land durch die Arbeiterkammern gleiche Geltung in der öffentlichen Verwaltung verlieh; indem sie weiters durch den Achtstundentag und die Arbeiterurlaube die Last der Arbeit abgrenzte und verminderte. Die Republik machte sich endlich die soziale Fürsorge für alle Bedrängten zur heiligsten Aufgabe und sorgt so nicht nur für die Invaliden, Arbeitslosen und Gebrechlichen, sondern auch für die tägliche Ernährung des Volkes. Sie setzte endlich neben die Privatwirtschaft, die über Nacht durch Dekrete aus den Angeln zu heben utopisch wäre, die Anfänge der Gemeinwirtschaft und rettete so, wenigstens auf einige Zeit, die unermesslichen Werte an Volksgut, die die Kriegswirtschaft angehäuft hatte, vor der drohenden Verschleuderung an die gierig lauernnden Haifische des Privatkapitals. Zwar noch keine sozialistische, wohl aber eine soziale Republik ist das Staatswesen zu nennen, das die österreichische Arbeiterklasse dank ihrer Tatkraft, noch mehr aber dank ihrer weisen Selbstbeschränkung und Selbstzucht aufrichtete.

Die Welle der gesamteuropäischen Reaktion hat auch die österreichische Bourgeoisie wieder emporgehoben, die Bourgeoisie hat Bauern und Kleinbürger wieder in ihr Gefolge gelockt. Und so hat sie sich der durch das Proletariat aufgerichteten Republik bemächtigt, so hat sie ihr Staatsideal verwirklicht: Es ist der Staat, den Ferdinand Lassalle hohnvoll den Nachtwächterstaat genannt hat, der Staat, der nichts als Gericht, Polizei und Gewalt ist, der Staat der nackten sogenannten „Autorität“, der Staat, der selbst nicht wirtschaftet, der nicht fürsorgt, ja der angeblich und grundsätzlich zum Wirtschaften nicht taugt und mit seiner Fürsorge angeblich nur nichtsnutzige Faulenzer erzieht, der Staat, der das gemeinsame Volksgut der öffentlichen Unternehmungen den kapitalistischen Hyänen zum Opfer hinwirft, der Staat, der statt seinen Bürgern selbst Arbeit zu verschaffen, seine eigenen Arbeiter auf die Straße wirft, der für das geistige und hand-

arbeitende Proletariat überhaupt nur eine sozialpolitische Universalanstalt kennt, die alles sanieren soll, nämlich das Straßenpflaster!

Die Ausplünderung dieses Staates durch die Siegermächte hat den Staat so hilflos, die erwähnte Staatsidee des Bürgertums so verächtlich gemacht, daß zur Stunde tatsächlich der Staat als Instrument der Klassenentwicklung des Proletariats nicht in Betracht kommen kann. Der politische Klassenkampf des Proletariats, der sich immer um den Staat dreht, ist dadurch in die Defensive gedrängt. Wir haben wohl als politische Partei die Aufgabe, die Arbeitsverfassung der Revolution gegen den Ansturm der Reaktion zu behaupten und die Raserei der Staatsfeindschaft der Bourgeoisie in die Zwangsjacke unserer zähen Abwehr zu spannen. Solange jedoch in Europa und in Österreich dieser Jungliberalismus nicht abgewirtschaftet hat, können wir vom Staate nicht mehr erwarten.

Um so größere Wichtigkeit gewinnt die rein ökonomische Klassenselbsthilfe, die wirtschaftliche Organisation des Proletariats, die gewerkschaftliche und die genossenschaftliche Bewegung. Wer die Geschichte der Arbeiterklasse aufmerksam verfolgt, wird wahrnehmen, daß von Phase zu Phase bald diese, bald jene Front unserer Armee im Vordertreffen steht, heute die politische, morgen die ökonomische, von dieser bald die gewerkschaftliche, bald die genossenschaftliche. Diesen Wechsel nehmen wir auch wahr in der Verschiedenheit der Bewegung von Land zu Land. Die englische Arbeiterklasse zum Beispiel, die in den Jahrzehnten fortschreitender Prosperität des britischen Imperialismus sich beinahe ausschließlich gewerkschaftlich und genossenschaftlich betätigt hat, wird heute von den mächtigsten politischen Wogen fortgerissen, während dort die Gewerkschaften stagnieren und die Genossenschaften innerlich zerrissen sind. Für die Arbeiterbewegung der Welt ist die Möglichkeit dieses Wechsels in der Rolle des Vorkampfes auch sonst bedeutsam. Wir sehen, daß in dem Augenblick, wo die Internationale der politischen Partei gespalten und ohnmächtig ist, die Gewerkschaftsinternationale den Vorkampf für den Frieden, einen im wesentlichen politischen Kampf, einstweilen übernommen hat. In einer Zeit, wo wir politisch in die Defensive gedrängt sind, wo eine Reihe der besten Vorkämpfer, die vor kurzem ihre ganze Arbeitskraft dem Aufbau des Staates gewidmet haben, für das innere Organisationswerk freigesetzt sind, empfiehlt es sich, die Kraft der Bewegung auf das Innenwerk der Bewegung und insbesondere auf den ökonomischen Selbsthilfekampf zu konzentrieren.

Aber, wird man einwenden, bedrängt die allgemeine Wirtschaftskrise, welche in letzter Linie den politischen Rückschlag bewirkt hat, nicht auch zugleich unsere wirtschaftlichen Organisationen? Droht sie nicht die Gewerkschaften, die Kampforganisationen der arbeitenden Menschen, gerade dadurch auszuschalten, daß die Menschen — keine Arbeit haben? Droht sie nicht die Genossenschaften, welche die Arbeiter als Konsumenten zusammenfassen, dadurch auf das empfindlichste zu schwächen, daß das Genossenschaftsmitglied, welches arbeitslos ist, auch nicht konsumkräftig ist? Ist nicht gerade in solchen Zeiten die politische Bewegung das wahre Ventil, durch das sich die Bedrängnis der Klassen Luft schafft? All das ist richtig. Und nach meiner Meinung wird die fortschreitende Wirtschaftskrise die Arbeiterklasse des Festlandes wieder sehr bald

in die politische Arena rufen, und das mit einem Ungestüm, daß das fascistische Zwischenspiel aller Arten ein jähes Ende nehmen wird.

Aber gerade die Erkenntnis, daß die Gewerkschaften und Genossenschaften, die ökonomische Eigenorganisation des Proletariats, bedroht sind, deren unerschütterter Fortbestand für die Kampffähigkeit und damit für die Zukunft der Klasse wichtiger ist als alles andere, leitet mich zur Schlußfolgerung: Da in diesem Augenblick vom Staat positiv nichts zu erwarten ist, muß das Denken der Klasse in der augenblicklichen Phase ganz darauf eingestellt werden, die gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Organisationen in der Krise aufrechtzuerhalten, ihre Ziele und Methoden nachzuprüfen, Fehler, die sich durch die Kriegswirtschaft und Kriegspsychose eingeschlichen haben, auszumerzen, alle Glieder der Organisation fest um ihre zentralen Leitungen zusammenzuschließen und die in Verzweiflung getriebenen Massen mit der Überzeugung zu erfüllen, daß diese Kampfmittel — selbst wenn oder gerade weil eine so schwere Krise vorübergehend ihre Wirksamkeit schwächt — doch der letzte und stärkste Rückhalt der Klasse sind. Wir zählen in unseren Reihen viele, zu viele junge Gewerkschafter und Genossenschaftler, Anhänger, die dank deren Erfolgen in den Gewerkschaften nichts anderes sehen als eine bequeme und billige Maschinerie, die immer steigende Löhne und verkürzte Arbeitszeit sichert, die in den Genossenschaften, zu denen sie die Kriegswirtschaft getrieben hat, bloß einen äußerlichen Automaten für die billige Lieferung von Lebensmitteln erblicken.

Diese Jungsozialisten wissen noch nicht, daß diese Einrichtungen durch opfervolle Kämpfe der Klasse geschaffen sind und in den Zeiten der Krise nur durch ebenso opfervolle Kämpfe behauptet werden können. Sie benehmen sich wie Erben, die ein ihnen angefallenes Besitztum nutzen, aber es fehlt ihnen die Einsicht: „Was du ererbst von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen!“ Wir müssen zur Stunde die größere Kraft der Bewegung darauf verlegen, diese jungen Anhänger nicht etwa bloß äußerlich festzuhalten, sondern innerlich dazu zu erziehen, daß sie unsere wirtschaftlichen Organisationen durch eigene Mitarbeit zu ihrem ureigensten Gute machen.

Dazu kommt, daß Gewerkschaften und Genossenschaften in dem Wirbel der Kriegs- und Nachkriegsjahre zahllose Erfahrungen gemacht haben, die weder theoretisch noch praktisch verdaut und durchgearbeitet sind. Da ein Tag den anderen, ein Problem das andere jagte, hatte niemand Zeit, sich auf die Zusammenhänge zu besinnen. Diese Hast und Unrast ist uns auch in der kommenden Phase nicht erspart, aber trotzdem müssen wir mit der geistigen Sammlung beginnen. Wir haben zwei Jahre eines Versuches, einen Sozialstaat aufzurichten und zu erhalten, hinter uns. Wir besitzen einige wertvolle Erfahrungen über die Bedingungen der Gemeinwirtschaft und über ihre Methoden. Zu spät, glaube ich, ist es der Arbeiterschaft bewußt geworden, daß gemeinwirtschaftliche Unternehmungen den Arbeitern in ihnen und außerhalb derselben auch besondere Pflichten auf-

erlegen. Wir haben eine sozialere Arbeitsverfassung durchgesetzt, als jene war, unter der das Proletariat in der Vorkriegszeit und insbesondere im Krieg gelitten hat, aber wir mußten leider erfahren, daß die allgemeine Demoralisation des Krieges Schädlinge gezüchtet hat, welche danach angetan sind, unser ureigenstes Werk zu diskreditieren, wie etwa ein Simulant die heilsame Institution der Krankenkasse schädigt. In den allermeisten Betrieben hat sich die Arbeiterklasse gegen solche Mißbräuche zur Wehr gesetzt und die Betriebsräte haben gerade darin Bewunderungswürdiges geleistet. Wir sind daran, von innen heraus die moralischen Nachwirkungen des Krieges, die bekannte Schützengrabenseuche zu besiegen, damit nicht andere sich den Beruf anmaßen können, das von außen her zu versuchen.

Die Genossenschaften, deren hartes Ringen gegen die Wirtschaftskrise noch gewaltig erschwert wird durch die weitgehende Warenumsatzsteuer, haben jüngst einen Genossenschaftstag abgehalten, wo sie die ernstesten Gefahren und die schwierigen Aufgaben, vor denen sie stehen, rückhaltslos erörterten. In bewunderungswürdiger Anpassungsfähigkeit, aber auch dank der wertvollen Schützenhilfe der Gewerkschaften haben sie die Krise der Geldentwertung überstanden, nun stellen sie Konsumrückgang und Warenentwertung vor die entgegengesetzte Gefahr. Außerdem setzt eine beispiellos scharfe Konkurrenz ein: Der Großhandel leert seine Lager, teilweise zu Verlustpreisen, der Kleinhandel wird wieder zum Sammelplatz aller wirtschaftlich Entgleisten, insbesondere zahlreicher mit Abfertigung Abgebauter, dieser neue Kleinhandel, der ohne Personal, nur mit den Familienmitgliedern betrieben wird, erfüllt keine sozialpolitischen Pflichten und entrinnt den Fängen des Steuerfiskus. Großeinkaufsgesellschaft und Konsumverein — beide haben Mühe, solcher Konkurrenz standzuhalten. Genossenschaftler, die durch die Kriegswirtschaft in die Bewegung kamen, wissen noch wenig von genossenschaftlicher Treue und verschwenden ihre Kaufkraft gedankenlos auf den Feldern der freien Konkurrenz. Dazu kommt, daß die kriegsmäßige Organisation der Verteilung an Stelle der Zentralen sehr viele höchst zweifelhafte Zwischenbildungen zurückgelassen hat, welche den freien und eigenherrlichen Großeinkauf hemmen und verteuern. Gewaltige Industriebetriebe, wie die Alpine, versuchen ihre Lebensmittelmagazine abzustößen, weil sie der Versorgungspflicht gegenüber ihren Arbeitern während der arbeitslosen Zeit nicht nachkommen wollen und lassen große Industrieorte unversorgt zurück, sie büden damit der Genossenschaftsbewegung in der Krise Pflichten auf, für die ihre Mittel nicht zureichen können. Kurz, an allen Orten neue und harte Aufgaben.

Diese Lage erfordert, daß alle Glieder unserer beiden wirtschaftlichen Bewegungen sich mit größtem Eifer den inneren wirtschaftlichen Problemen zuwenden und daß in gemeinsamer Aussprache der nächst vor uns liegende Weg geklärt werde. Die Spanne Zeit, die uns die augenblickliche Einschränkung politischer Erfolgsmöglichkeiten gönnt, wird nicht allzulange währen — nützen wir sie wohl!

VOLKSWIRTSCHAFT UND SOZIALPOLITIK

Von Ferdinand Hanusch

Neben den wichtigen und weitverzweigten Aufgaben der Wirtschaftspolitik sind es vor allem die Probleme der Sozialpolitik, welche die Gesetzgebung und Verwaltung eines modernen Industriestaates in besonderem Maße beschäftigen. Die Entwicklung auf diesen beiden großen Gebieten des öffentlichen Lebens zeigt uns am besten den Verlauf des steten Ringens zwischen Kapital und Arbeit in den einzelnen Staaten.

In Österreich stand die Wirtschaftspolitik bis vor kurzem nahezu ausschließlich unter dem Einfluß der Unternehmer und der Bürokratie. Erst die Folgeerscheinungen des Zusammenbruches brachten eine tiefgehende Änderung über das Mitbestimmungsrecht der Arbeiterschaft im wirtschaftlichen Leben mit sich. Diese Änderung vollzog sich allerdings nicht mit einem Schlage und ist auch noch lange nicht abgeschlossen, da sich der natürliche Gedanke der Gleichberechtigung der beiden Produktionsfaktoren: Kapital und Arbeit gegenüber den früheren Verhältnissen nur allmählich durchsetzt. Die gesetzlich ausgesprochene Gleichstellung der beiderseitigen Interessenvertretungen der Arbeiter- und Handelskammern läßt indes auf diesem Gebiet mit Sicherheit eine folgerichtige Weiterentwicklung erwarten. Für die Arbeiterbewegung aber ist die Betätigung auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik von größter Bedeutung, denn nur eine wirtschaftlich geschulte Arbeiterschaft, deren Vertreter Gelegenheit haben, in allen Fragen der Wirtschaftspolitik ein entscheidendes Wort mitzusprechen, wird den an sie gestellten großen Anforderungen in der Zukunft gerecht werden können. Nur wenn die Arbeiterschaft Gelegenheit findet, sich mit den Fragen der Wirtschaftspolitik eingehend zu beschäftigen, wird sie auch jeweils den Wert und das Ausmaß der erforderlichen Sozialpolitik zu überblicken vermögen.

Die Arbeiterschaft hatte in der letzten Zeit Gelegenheit, an mehreren großen Fragen der Wirtschaftspolitik mitzuarbeiten, ich erwähne hier nur die Finanz-, Zoll- und Handelspolitik mit ihren Rückwirkungen auf die Lage der Industrie und des Arbeitsmarktes, den Abbau der staatlichen Lebensmittelmittelzuschüsse, die Berechnungen des Lebensunterhaltes nach dem Indexsystem, die Preis- und Tarifpolitik, zahlreiche Verbrauchssteuern, darunter insbesondere die Warenumsatzsteuer, die Devisenbewirtschaftung und Notenbank, das Sanierungsprogramm usw. Bei allen diesen Anlässen hat die Arbeiterschaft ihre Auffassung vielfach mit Erfolg zur Geltung gebracht und ihre Stellungnahme bringt am besten das tiefe Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber dem Wirtschaftsleben unseres Staates zum Ausdruck.

Auf dem Gebiet der Sozialpolitik stand der Arbeiterschaft vor dem Kriege nur jener Einfluß zu, den sie sich durch ihre Gewerkschaftsorganisation zu erringen vermochte. Die kapitalistische Gesellschaftsordnung war zu allen Zeiten darauf bedacht, die sozialen Pflichten gegenüber den arbeitenden Menschen auf das nach ihrer Ansicht unumgänglich notwendige Maß zu beschränken: sie betrachtete naturgemäß jeden sozialpolitischen Fortschritt als einen rein von Gefühlsmomenten diktierten Eingriff in ihre Rechte. Erst der Zusammenschluß des zum Bewußtsein seiner Menschenwürde und Kraft erwachten Proletariats in politische und gewerkschaftliche Organisationen hat der fortschrittlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Sozialpolitik Bahn gebrochen.

Die primitivsten Sicherungen mußten in schweren Kämpfen abgerungen werden. Aus der Nacht des Siebzehn- bis Achtzehnstundentages im Vormärz bis zum heutigen Stande der Sozialpolitik ist das Proletariat einen dornigen Weg schwerer und opfervoller Kämpfe gegangen. Als nach dem Umsturz die Sozialdemokratie Österreichs einen bestimmenden Einfluß im jungen demokratischen Staatswesen erlangte, stellte sie alle ihre Kräfte in den Dienst des Ausbaues der Sozialpolitik, trotzdem sie gleichzeitig mit den überaus schwierigen Aufgaben der Durchführung der Friedensverhandlungen, dem Aufbau des neuen Staatswesens und der Sicherung der Lebensmittel- und Rohstoffversorgung vollauf versorgt war.

Gegenwärtig scheint eine Stimmung der Abkehr von der Sozialpolitik zur reinen Produktionspolitik einzusetzen, die von den größten Gefahren für das Wohlergehen unseres Volkes begleitet wäre. Anfangs zögernd, dann immer deutlicher und hemmungsloser wurde der Kampf in den bürgerlichen Blättern und öffentlichen Versammlungen gegen die sozialpolitischen Errungenschaften des Proletariats geführt, der auch vielfach in der Auslandspresse lebhafter Zustimmung begegnete. Jedes Symptom des durch die Kriegsfolgen bedingten wirtschaftlichen Niederganges: die Entwertung der Krone, die fortschreitende Teuerung, der stockende Export wurde den sozialpolitischen Maßnahmen der Republik und der dadurch angeblich herbeigeführten Arbeitsunlust und Unersättlichkeit der Arbeiter zugeschrieben. Die angeblich übermäßig hohen Löhne, der Achtstundentag, das Betriebsrätegesetz und alle sonstigen sozialpolitischen Schutzgesetze wurden als ausschlaggebende Ursachen dieser Verhältnisse angeführt. Die bürgerliche Mehrheit im Parlament hat es bisher nicht gewagt, zu einem offenen Angriff auf die sozialpolitische Machtposition der Arbeiterklasse überzugehen, wiewohl sie dem weiteren Ausbau drängender sozialpolitischer Tagesforderungen den hartnäckigsten Widerstand entgegensetzt und darin von der gegenwärtigen Regierung, insbesondere von der zur Wahrung der Interessen der Arbeiter und Angestellten berufenen Zentralstelle, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, teils offen und unmittelbar, teils mittelbar unterstützt wird.

Angesichts dieser, insbesondere seit dem Genfer Vertrag planmäßig betriebenen Stellungnahme gegen das Wesen und den Ausbau der Sozialpolitik als der vermeintlichen Hemmung der volkswirtschaftlichen Gesundung erscheint es notwendig, den Zusammenhang zwischen sozialpolitischem Fortschritt und volkswirtschaftlicher Entwicklung näher zu untersuchen, um vor allem klarzustellen, ob die Behauptung der Unternehmer, daß eine großzügige Sozialpolitik die Wirtschaftslage des Staates auf das schwerste benachteilige und schädige, begründet ist. Für die Prüfung dieser bedeutsamen Frage kommen allerdings nicht die Prosperität des einen oder anderen Unternehmens, sondern die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Gesamtheit in Gegenwart und Zukunft in Betracht. Mit diesem Weitblick und von dieser Warte aus muß das Problem behandelt werden, und nicht allein vom einseitigen Standpunkt der Profitinteressen des Kapitals. Bezeichnend ist es, daß sich dieser Auffassung auch die kürzlich stattgefundenen Versammlung des Deutschen Vereines für Sozialpolitik anlässlich der Feier ihres fünfzigjährigen Jubiläums nicht verschließen konnte, obwohl gerade bei dieser Versammlung die Vertreter der reaktionären Richtung aus-

giebig zu Worte gelangten. Die äußerst interessante Debatte förderte schließlich die grundlegende Erkenntnis zutage, daß eine gesunde und wahrhaft produktive Wirtschaftspolitik mit Vernachlässigung der sozialpolitischen Gesichtspunkte auf die Dauer ein Ding der Unmöglichkeit wäre.

Dieser Auffassung wurde ja auch in den Friedensverträgen Rechnung getragen, die zwar nicht ein abgeschlossenes Arbeiterschutzprogramm aufnahmen, wohl aber im internationalen Arbeitsamt die Schaffung einer ständigen internationalen Arbeitsorganisation als völkerrechtliches Gebilde vorsahen, dessen Hauptaufgabe darin besteht, das Arbeitsrecht auf internationaler Grundlage zu entwickeln und auszubauen.

Der Sturmlauf gegen die sozialpolitischen Errungenschaften der Arbeiterklasse geht übrigens noch auf eine andere, tiefere, mehr psychologisch als wirtschaftlich zu wertende Anschauung zurück. Die sozialpolitische Gesetzgebung seit dem Umsturz erfolgte naturgemäß unter dem Drucke der Verhältnisse in einem raschen Tempo. Während früher jede gesetzliche Maßnahme auf diesem Gebiet jahrelang in Enqueten und Ausschußsitzungen durchberaten und von der Presse vorbereitet wurde, wurden die neuen Gedanken der Sozialpolitik in verhältnismäßig sehr kurzen Zeiträumen in der Öffentlichkeit behandelt und verwirklicht. Ein Teil der Bevölkerung, der früher allen diesen Problemen mehr oder weniger fremd gegenüberstand, vermochte sich den unabwieslichen Erfordernissen der geänderten Verhältnisse nicht anzupassen und beeinflusste auch andere Bevölkerungskreise. Dazu kommt, daß bis heute manche dieser Gesetze in der Publizistik viel zu wenig bearbeitet und besprochen wurden. So ist es zu erklären, daß sie von einem Teile der Bevölkerung als vorübergehende Maßnahmen, als Fremdkörper empfunden wurden und zum Teile auch noch jetzt empfunden werden. Die bisherige Entwicklung hat aber mit aller wünschenswerten Deutlichkeit gezeigt, daß an diesen Errungenschaften nicht gerüttelt werden darf und daß auch jene Kreise, die ihnen bisher ablehnend gegenüberstanden, mit ihrem Fortbestehen rechnen müssen. Der weiteren Zukunft bleibt es vorbehalten, alle diese Gesetze zu einem Gemeingut der Bevölkerung zu machen, die von ihr als solches angesehen und empfunden werden, so daß deren Durchbrechung nicht nur von der Arbeiterschaft als Eingriff in ihre Rechte, sondern von der gesamten Bevölkerung als Schädigung der kulturellen Entwicklung abgelehnt wird.

Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik stehen im engsten Zusammenhang, und das eine läßt sich von dem anderen in der modernen Wirtschaft überhaupt nicht trennen. Es besteht gar kein Zweifel darüber, daß dieser innige Zusammenhang bei der Entwicklung beider Gebiete berücksichtigt werden muß. Diese gegenseitige Berücksichtigung darf aber nicht von einseitigen Interessen diktiert werden, sondern es muß das Ergebnis des Kampfes oder der Vereinbarung gleichwertiger Kräfte bilden. Ein kurzer Überblick über unsere Sozialpolitik wird zeigen, daß deren Entwicklung unter steter Bedachtnahme auf die Wirtschaftspolitik erfolgte und für diese in vieler Beziehung fruchtbringend und fördernd wirkte.

Gehen wir in die Vorkriegszeit zurück, so können wir mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse mit aller Sicherheit annehmen, daß an Sozialpolitik nicht mehr gewährt wurde, als vom Standpunkte der Wirtschaftspolitik als unbedingt notwendig angesehen wurde. Die Einführung der primitivsten Zweige der Sozialversicherung, der Kranken- und Unfallversicherung, viel später dann der Pensionsversicherung, entsprach der naturgemäßen Entwicklung in den modernen Kultur- und

Industriestaaten, dem sich auch unser Gemeinwesen nicht entziehen konnte. Auf gleiche Erwägungen gehen die wenigen technischen Arbeiterschutzbestimmungen und die Aufstellung der Gewerbeinspektorate zurück. In den ursprünglich viel bekämpften Gehilfenausschüssen sehen wir die erste Form eines gesetzlich gewährleisteten Vertretungsrechtes der Arbeiterschaft. Der Arbeitsbeirat im arbeitsstatistischen Amte des Handelsministeriums stellt den ersten Versuch dar, allerdings in vollkommen unzulänglicher Weise die Arbeiterschaft in wirtschaftspolitischen Fragen zur Mitarbeit heranzuziehen. Die Gewerbegerichte brachten der Arbeiterschaft auf dem Gebiete der Justizverwaltung wenigstens einigermaßen eine Berücksichtigung ihrer aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Sonderinteressen.

In der Zeit des Krieges wurden sozialpolitische Erwägungen von der Regierung unter Anwendung aller zur Verfügung stehenden Machtmittel brutal in den Hintergrund gedrängt und doch sehen wir, daß viele der hier in Betracht kommenden Probleme, selbst unter den ungünstigsten äußeren Verhältnissen, spruchreif wurden. In der Errichtung der Beschwerdekommmissionen, Nählohnkommissionen und paritätischen Arbeitsnachweise auf einzelnen Gebieten wurden Einrichtungen geschaffen, die sich als Vorläufer der Gesetzgebung der Nachkriegszeit darstellen. Von größter Wichtigkeit war die Errichtung einer eigenen Zentralstelle im heutigen Bundesministerium für soziale Verwaltung, in welcher die Behandlung aller Aufgaben des Staates auf sozialem Gebiet zusammengefaßt wurde. Dieses Ministerium war dazu berufen, die Interessen der Arbeiterschaft gegenüber jenen von Handel, Gewerbe und Industrie zu vertreten und die naturgemäß vielfach widerstrebenden Interessen in Einklang zu bringen. Gerade bei der Errichtung dieser Zentralstelle kam die Auffassung über den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Volkswirtschafts- und Sozialpolitik deutlich zum Ausdruck und es ist auf das tiefste zu bedauern, daß diese Zentralstelle in ihrer weiteren Entwicklung immer mehr von jenem Standpunkt abgerückt ist, der ihr naturgemäß zukommt und der ihr allein die Daseinsberechtigung verleiht.

Die ungeheuren Umwälzungen, die sich als Folgeerscheinung des politischen und wirtschaftlichen Zusammenbruches nach dem Kriege ergaben, stellten naturgemäß an die Sozialpolitik des jungen Staates die größten Anforderungen. Wenn wir jetzt an jene Krisenzeiten zurückdenken, dann müssen wir mit Bewunderung der Arbeiter und Angestellten unseres Staates gedenken, die im allgemeinen Chaos Ruhe und Besonnenheit bewahrten und nur darauf bedacht waren, im Rahmen der bestehenden Wirtschaftsordnung sich und ihren Nachkommen ein menschenwürdiges Dasein zu sichern.

Eine weitschauende Staatspolitik muß darauf bedacht sein, eine Gemeinschaft lebensfähiger, gesunder, arbeitsfroher, intelligenter und ihrer Menschwürde bewußter Individuen zu züchten und zu erhalten. Gelingt ihr dies, dann ist erhöhte Produktivität, volkswirtschaftlicher Aufschwung und allgemeiner Wohlstand die naturgemäße Folge. Eine fortschrittliche Sozialpolitik schafft die Vorbedingungen, um dieses Ziel, wenn auch unter Opfern der Gesamtheit und Hintansetzung persönlicher Interessen einzelner Gesellschaftsschichten, zu fördern. Diesem Zwecke dienen vor allem das Achtstundentagesgesetz, das Arbeiterurlaubsgesetz, das Angestelltengesetz, das Bäckerarbeitergesetz, das Heimarbeitergesetz, die gesetzliche Regelung der Kinderarbeit, das Verbot

der Nachtarbeit der Frauen, die Abschaffung der Arbeitsbücher, zahlreiche teils schon erlassene, teils in Vorbereitung befindliche Bestimmungen über den technischen Arbeiterschutz in einzelnen Industriezweigen, die Lehrlingsfürsorge, das Lehrlingsentschädigungsgesetz, die Ausarbeitung eines Musterlehrvertrages usw. Alle diese gesetzlichen Maßnahmen sollen dem Arbeiter nicht nur die physiologisch zur körperlichen Erholung nötige Ruhezeit sichern und dadurch seine Arbeitsfähigkeit verlängern, sondern sollen ihm auch die Möglichkeit bieten, Körper und Geist zu kultivieren. Durch Lektüre und Vorträge soll in dem Arbeiter der Sinn für höhere Ziele der Menschheit und edleren Daseinsfreuden geweckt werden. Er soll den Wert seiner Persönlichkeit, die Bedeutung seiner Arbeit für den gesamten Wirtschaftsprozeß erkennen lernen, die Notwendigkeit hygienischer Lebensweise begreifen, dem verderblichen Einfluß des Alkohols entgegen und sich der Pflichten und der Verantwortung gegen seine Familie und die Gesellschaft bewußt werden.

Ein arbeitendes Volk, körperlich und seelisch gehoben, wird mit ganz anderem Geiste sein Tagwerk vollbringen, seine Leistungen werden quantitativ und qualitativ ganz andere Ergebnisse liefern als der verjüngte, verdrossene, von Alkohol, Unterernährung und Überarbeit zermürbte Arbeitssklave, der vom frühen Morgen bis in die sinkende Nacht verbittert an seinem Karren zieht. Heute und morgen werden die erstrebten Folgewirkungen dieser Gesetze noch nicht voll in Erscheinung treten. Man kann die destruktiven Wirkungen einer jahrzehntelangen Knechtschaft auf Psyche und Lebensweise des Arbeiters nicht kurzerhand beseitigen. Aber wir müssen über den Tag hinaus an die Zukunft denken und einmal den Anfang machen.

Ähnliche Zwecke verfolgt die Ausgestaltung der Sozialversicherung. Der Ausbau und die zeitgemäße Erweiterung der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, die Einführung der Arbeitslosenversicherung, die angestrebte aber leider noch immer nicht verwirklichte Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung und die im Zusammenhang mit dem Abbau der staatlichen Lebensmittelzuschüsse in Ansätzen geschaffene Kinderversicherung, deren Ausgestaltung in gleicher Weise vom Standpunkt der Sozialversicherung, Lohn- und Bevölkerungspolitik zu begrüßen wäre.

Der Erhaltung des sozialen Friedens, die doch sicher im Interesse einer gesunden Wirtschaftspolitik liegt, dienen das Gesetz über die Kollektivverträge und Einigungsämter, die Reform der Gewerbeinspektorate und Gewerbegerichte, die Modernisierung der Arbeitsordnung. Ganz besonders soll hier die Regelung und der Ausbau der Arbeitsvermittlung erwähnt werden und die Tätigkeit der mit der Leitung der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge betrauten Industriellen Bezirkskommissionen, deren ausgleichende und vermittelnde Tätigkeit, insbesondere bei der Durchführung der Verordnung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, nicht hoch genug geschätzt werden kann.

Unmittelbar in das Wirtschaftsleben greift die Errichtung der gemeinwirtschaftlichen Anstalten ein, die Einführung der produktiven Erwerbslosenfürsorge, die Maßnahmen zum Schutze der Kurzarbeiter, die zeitgemäße Reform der Gewerbeordnung, die Einflußnahme auf die Auswande-

rungsbewegung im Interesse der Erhaltung des qualifizierten Arbeiterstandes im Lande. Nicht unerwähnt soll auch bleiben, daß der Mieterschutz durch den Einfluß auf die Verteilung der Ausgaben für den Haushalt bisher eine ganz bedeutende Herabsetzung der Produktionskosten ermöglichte.

Von besonderer Tragweite für den sozialen Aufstieg der Arbeiterklasse, dafür aber auch am meisten von der Unternehmerseite angefeindet, ist das Betriebsrätegesetz, das mit der bisherigen unbeschränkten Herrschaft der Unternehmer in den Betrieben aufräumte und den Arbeitern und Angestellten ein demokratisches Mitbestimmungsrecht im Betrieb sichert, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Arbeits- und Lohnverhältnisse, in weiterer Folge hinsichtlich der Betriebsführung selbst.

Nur bedauerliche Vorurteile vermögen dieses Recht zu befeinden, immer vorausgesetzt, daß die Träger des Vertrauens der Arbeiterschaft ihrer hohen Mission moralisch gewachsen sind; eine nüchterne Prüfung der bisher gewonnenen Erfahrungen ergibt, daß diese Institution in außerordentlichem Maße geeignet ist, die Produktion zu beleben und die volkswirtschaftliche Entwicklung zu begünstigen. Wenn das österreichische Wirtschaftsleben trotz der ungeheuren Schwierigkeiten, welche die Auswirkungen des Friedensvertrages und die Kriegsfolgen in moralischer und materieller Hinsicht mit sich brachten, bisher im Gange erhalten werden konnte, so hat zweifellos das Betriebsräte- und Vertrauensmännersystem im Verein mit der unermüdlichen Tätigkeit der gewerkschaftlichen Organisation ein großes Verdienst daran.

Und nun kommen wir noch zum Schluß auf die Arbeiterkammern zu sprechen, die als gesetzliche Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten dazu berufen erscheinen, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und in ideeller und organisatorischer Verbindung mit den Betriebsräten in sachlicher Arbeit an Gesetzgebung und Verwaltung mitzuwirken. Die bisherige Tätigkeit dieser neuen Institution auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialpolitik, bei der Förderung des Bildungswesens und der Fortbildung des Arbeiterrechtes haben gezeigt, daß die Arbeiter und Angestellten dieses Staates in jeder Beziehung würdig erscheinen, gleichberechtigt mit den Vertretern von Handel, Gewerbe und Industrie ihren Einfluß auf die Zukunft unseres Staates geltend zu machen. Die bisher von dieser Institution geleisteten Arbeiten haben in wichtigen Fragen ein einseitiges Vorgehen vermieden und haben den schließlich erlassenen Verfügungen der Behörden sicherlich nicht zum Nachteil gereicht.

Noch harren dringende und große Probleme der Sozialpolitik der Lösung, noch ist vieles an dem Bestehenden auszubauen, vor allem aber auch das Erregene zu behaupten. Die höchste Vollendung des ganzen sozialpolitischen Baues wird allerdings nicht in der Ära der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, sondern erst im Zeitalter des Weltsozialismus seine Erfüllung finden können.

Welche Maßnahmen immer wir aus der reichen Fülle der sozialpolitischen Gesetzgebung der letzten Jahre einer strengen Prüfung hinsichtlich ihrer Rückwirkung auf Staat und Volkswirtschaft unterziehen, wir kommen immer wieder zur Erkenntnis, daß eine großzügige Sozialpolitik, welche ein Volk physisch, moralisch und kulturell hebt, in hohem Grade befruchtend auf den wirtschaftlichen Aufstieg des Landes einwirken muß.

DER INTERNATIONALE FRIEDENSKONGRESS UND DIE GEWERKSCHAFTEN

Von Julius Deutsch

Am Haager Kongreß saßen neben den Vertretern der Gewerkschaften und der sozialistischen Parteien die Delegierten von bürgerlichen pazifistischen Organisationen. Bisher waren die internationalen Kongresse des Proletariats weniger weitherzig gewesen und ließen Vertreter anderer Klassen nicht zu. Warum wurde diesmal eine Ausnahme gemacht? Warum wurden die bürgerlichen Friedensgesellschaften eingeladen?

Die Beantwortung dieser Fragen ist durchaus nicht nebensächlich und betrifft keineswegs Äußerlichkeiten, die den inneren Charakter eines derartigen Kongresses nicht berühren. Ohne daß man sich gerade in nachträglichen Kritiken ergehen müßte, erscheint es uns doch zweckmäßig, bei dieser Gelegenheit den grundsätzlichen Unterschied der proletarischen Kriegsgegnerschaft von der Friedensideologie des Bürgertums in einigen Strichen zu skizzieren.

Die Arbeitervertreter, die die bürgerlichen Friedensgesellschaften zum Haager Friedenskongreß geladen haben, berufen sich im wesentlichen darauf, daß die Erhaltung des Friedens ein so kostbares Gut aller Menschen sei, daß die Vertreter aller Gruppen, die willens sind, den Krieg zu bekämpfen, berufen erscheinen, am großen Friedenswerk mitzutun. Aber gerade diese Stellungnahme beweist, daß über die grundlegenden Fragen der Kriegsbekämpfung die Ansichten noch weit auseinandergehen. Wer die Kriegsbekämpfung als eine allgemeine menschliche Angelegenheit betrachtet, die von der Klassenstellung des einzelnen unabhängig ist, der steht auf einem ganz anderen Boden als der klassenbewußte Sozialist, der in den wirtschaftlichen Tatsachen die Erklärung für die geschichtlichen Ereignisse sucht. Wer davon ausgeht, die Erhaltung des Friedens nur als ein Gebot der Kultur zu betrachten, der wendet sich mit Recht an den Willen und an die Überzeugung eines jeden Menschen. Er muß folgerichtig über die Klassen hinwegsehen, weil ihm die Kriegsbekämpfung nicht eine Klassen-, sondern eine Menschheitssache ist.

Allerdings könnte man sagen, daß es doch ziemlich gleichgültig sei, aus welchen Gründen der Krieg bekämpft werde, die Hauptsache wäre, daß es überhaupt geschähe. Wenn somit die Ausgangspunkte nicht die gleichen seien, so träfen sich doch die Friedensfreunde in dem gemeinsamen Ziel und könnten deshalb auch gemeinsam wirken. Wir bezweifeln die Richtigkeit dieses Gedankenganges und glauben vielmehr, daß die Verschiedenartigkeit der Ausgangspunkte auch eine Verschiedenartigkeit der Kampfmethoden zur Folge haben muß, die uns ein gemeinsames Wirken der bürgerlichen und der proletarischen Kriegsgegner kaum als besonders fruchtbar erscheinen lassen.

Betrachten wir einen Augenblick die Kampfmethodik der bürgerlichen Friedensfreunde. Sie geht davon aus, daß der Krieg eine Verirrung, eine abscheuliche Entartung ist, der die Menschheit von Zeit zu Zeit wie einer furchtbaren Geisteskrankheit erliegt. Weil diese Methode den Krieg als die Folge einer krankhaften Verirrung betrachtet, muß sie notwendigerweise auch versuchen, die Menschheit von dieser Krankheit zu heilen. Sie muß versuchen, auf Geist und Gefühl der Menschen zu wirken. Sie versucht, durch Belehrung und Erziehung das Menschengeschlecht zu bessern, auf daß es nicht dem grauenvollen Sturz in die Kulturlosigkeit des

Krieges ver falle. Sie kennt kein anderes Heilmittel als das der Mobilisierung der geistigen und sittlichen Kräfte der Menschen und kann kaum ein anderes ernsthaft in Betracht ziehen.

Wir haben gewiß nichts dagegen einzuwenden, daß auch mit diesen Methoden dem Kriegsrausch entgegengewirkt werde, weil jede Abschwächung des chauvinistischen Taumels von Nutzen ist. Es wäre eine Torheit, die bürgerlichen Ideologen davon abzuhalten, in ihrem Kreise dahin zu wirken, daß der nationalistische Haß abgebaut werde. Im Gegenteil, was wir tun können, um die Pazifisten in ihrer Agitation zu bestärken, soll geschehen. Aber andererseits wäre es geradezu ein Unglück, wenn das Proletariat die Friedenspropaganda der bürgerlichen Friedensgesellschaften als die alleinige und ausschließliche Waffe im Kampfe um den Frieden betrachten würde. Wir halten es für eine Utopie, daß die bloße Friedensgesinnung stark genug sein könnte, einen Krieg zu vermeiden. Die Friedensgesinnung ist sehr schätzbar, aber keineswegs dann erfolgverheißend, wenn ihr starke wirtschaftliche Interessen mächtiger Klassen der kapitalistischen Staaten entgegenstehen. Der Ausbruch des Weltkrieges wie übrigens der Ausbruch eines jeden modernen Krieges hat gezeigt, daß im entscheidenden Augenblick die Friedensgesinnung wie Spreu zerstiebt. Nirgends war die Friedenspropaganda allein imstande, die herrschenden Klassen, die einen Krieg wollten, auch nur im geringsten zu beeinflussen.

Wenn in irgendeiner Weise da oder dort doch noch Rücksichten geübt wurden, so geschah dies nicht wegen der Agitation wohlmeinender bürgerlicher Friedensfreunde, sondern aus Angst vor dem Proletariat. Die organisierte Arbeiterklasse betrachtete aber den Krieg nicht schlechtweg als eine menschliche Verirrung, sondern ganz nüchtern als eine bestimmte Form der Austragung von Interessengegensätzen. Die Kriege haben vor allem und in erster Linie wirtschaftliche Ursachen. Sie hängen von den Kräfteverhältnissen der Klassen ab. Wo das Proletariat stark genug ist, wird es mit Aussicht auf Erfolg den Krieg bekämpfen. Wo es aber zu schwach ist, wird keine andere Macht — auch nicht die beste Friedenspropaganda — imstande sein, das Unheil abzuwenden. Freilich kann auch, wie es beim Ausbruch des Weltkrieges geschehen ist, der Fall eintreten, daß die Parteien des Proletariats vom Kriegsrausch mitgerissen werden. Das ist indes kein Beweis dafür, daß das Proletariat niemals imstande sein wird, einen Krieg zu verhindern, sondern nur das Einbekenntnis der betrüblichen Tatsache, daß das Proletariat im Jahre 1914 wirtschaftlich, organisatorisch und vielleicht auch geistig zu schwach hierzu gewesen ist.

Die künftigen Kriege werden ein ungleich stärkeres und vor allem ein erfahreneres Proletariat vorfinden als die Kriege, die hinter uns liegen. Insbesondere eine Lehre wird das Proletariat kaum mehr vergessen, nämlich die, daß zur Verhinderung künftiger Kriege vor allem eine Reihe organisatorischer Maßnahmen notwendig ist, die die Arbeiterklasse davor schützt, von den Ereignissen überrumpelt zu werden. Ferner wird es die Erfahrungstatsache berücksichtigen, daß die Beurteilung eines bestimmten Kriegesalles von den Arbeiterparteien der beteiligten Länder nicht immer in einer einheitlichen Weise erfolgt. Der Welt-

Krieg hat gezeigt, daß die Arbeiterpartei eines jeden Landes dazu neigt, sich im Augenblick des Krieges an die Seite seiner herrschenden Klassen zu stellen. Deshalb ist es unumgänglich notwendig, eine übergeordnete internationale Instanz zu schaffen, die die Stellung des Gesamtproletariats gegenüber den Proletariaten der einzelnen Länder zur Geltung bringen kann.

Derartige Maßnahmen, die imstande sind, im konkreten Einzelfall einzugreifen, könnten als die ersten praktischen Schritte zur Abwehr von Kriegen betrachtet werden. Natürlich müssen sie von dem Willen getragen sein, jeden Krieg zu vermeiden. Aber wenn nur dieser Wille vorhanden ist und nicht in organisatorischen Vorkehrungen seine Umsetzung in die praktische Wirklichkeit findet, dann bleibt der beste Friedenswille ohne praktische Bedeutung.

Ist einmal der Krieg ausgebrochen, dann ist es viel schwerer, die Haltung der proletarischen Parteien der kriegführenden Länder von außen her zu bestimmen, als vor dem Ausbruch des Krieges. Und doch muß auch dies versucht werden, soll nicht die proletarische Internationale ein wesensloser Schein bleiben, der sich in den großen Konflikten der Staaten nicht zur Geltung bringen kann.

Organisatorische Vorkehrungen der vorgezeichneten Art sind nicht mit Hilfe der bürgerlichen

Friedensgesellschaften zu schaffen, die notwendigerweise ein ganz anderes Tätigkeitsfeld und ganz andere Kampfmethoden haben müssen. Nur die proletarischen Organisationen, und zwar die sozialistischen Parteien und die Gewerkschaften in enger Gemeinschaft sind imstande, eine brauchbare Organisation der Kriegsabwehr zu schaffen, wie auch nur sie allein imstande sind, den konkreten Einzelfall vom Standpunkt des Gesamtproletariats zu betrachten. Wir dürfen auch nicht daran vorübergehen, daß es Kriege geben kann, in denen das Gesamtproletariat gegen ein friedensstörendes Land Partei ergreift oder in denen es den Sieg eines bestimmten Landes als einen großen Nachteil für die Arbeiterklasse betrachten muß. Es wird zum Beispiel in der Internationale kaum ein Zweifel obwalten, daß bei einem Angriff Horthy-Ungarns gegen Österreich alle Kräfte des Gesamtproletariats aufgewendet werden müßten — nicht bloß um Frieden zu predigen, sondern um die bedrohte Demokratie gegen die angreifende Reaktion zu verteidigen.

Der Haager Kongreß bedeutet insofern einen wichtigen Meilenstein, als er klar zum Ausdruck brachte, daß die Gewerkschaften entschlossen sind, gemeinsam mit den sozialistischen Parteien die Kriegsabwehr zu organisieren. Nun gilt es diesen Grundsatz in die Tat umzusetzen.

KRIEG DEM KRIEGE!

(Eindrücke aus dem Haag)

Von Anton Hueber

„Krieg dem Kriege“, so lautete die Tagesordnung des Weltfriedenskongresses im Haag, der vom Internationalen Gewerkschaftsbund für den 10. bis 15. Dezember 1922 einberufen worden war und erfreulicherweise durch Delegierte von nicht weniger als vierundzwanzig Ländern, welche über 24 Millionen organisierte Arbeiter und Angestellte aufzuweisen haben, besucht wurde. Im ganzen waren mehr als 600 Delegierte erschienen, eine imponierende Macht, die sich hier gegen den imperialistischen Kriegswillen vereinigte. Aufgabe des Kongresses war es, sowohl nationale als auch internationale Abwehrmaßnahmen gegen den Krieg in Vorschlag zu bringen, aber solche Maßnahmen, welche die Möglichkeit in sich schließen, daß sie auch in allen Staaten vertreten und durchgeführt werden können. Ein solches Unternehmen, alle Friedensfreunde vom bürgerlichen Pazifismus bis links hinüber zu den Kommunisten unter einer Fahne zu vereinigen, war jedenfalls ein kühnes Wagnis. Das Wagnis ist, sofern es sich um die Beratung und Beschlußfassung handelt, vollständig gelungen. Aber die schwerste Arbeit, welche Opferbereitschaft und Entschlossenheit verlangt, wird erst die der Durchführung der Beschlüsse in den am Kongreß vertretenen Staaten und Organisationen sein. Aus der Vergangenheit solle man lernen, sagte der Vorsitzende des Kongresses. Und das soll und muß geschehen. Die Geschichte unserer Sozialisten- und Arbeiterkongresse lehrt uns, daß wir die dem Weltproletariat innewohnenden Energien bis zum Ausbruch des Weltkrieges unterschätzt und deshalb organisierte Abwehrmaßnahmen gegen den Krieg in einem geringeren Ausmaß getroffen haben, als es nach den Kräften des Proletariats möglich gewesen wäre.

Schon auf dem Internationalen Sozialistenkongreß in Paris 1900 wurde auf Drängen der Franzosen neben dem Hauptgegenstand der Tagesordnung, der Frage des Ministerialismus, auch das Problem „Antimilitarismus und Generalstreik“ beraten. Die damalige Entschließung zu den von den Franzosen Briand, Hervé und Griffels einge-

brachten Anträgen hatte einen nichtssagenden Inhalt und forderte nur zu „ernstlicher Beratung und Studium“ dieser Angelegenheit in den einzelnen Ländern auf. Erst weitere 13 Jahre mußten vergehen, bevor man in Basel 1913 beschloß, den Landesorganisationen sowohl politisch als auch gewerkschaftlich die Anwendung aller Mittel, die den Arbeitern irgendwie im Kampfe gegen den Krieg geeignet erscheinen, zu empfehlen. Der Beschluß war also jetzt da, aber es fehlte noch immer an einer Zentralstelle, welche die Durchführung der Maßnahmen hätte kontrollieren und überwachen können. Ehe man die notwendigen organisatorischen Schritte ergreifen konnte, hatte die Kriegsfurie ihr Ziel bereits erreicht und den Massensoldaten in Szene gesetzt, ohne daß man ihm von unserer Seite aus ein ernstliches Hindernis entgegenstellen konnte. Die Organisationen waren nicht stark genug, in jener Zeit des Kriegesiebers die Mentalität der Organisierten revolutionär zu beeinflussen. Erst die furchtbaren Folgen des Weltkrieges haben das Denken und Fühlen der Massen verändert und so kann man erst heute an die Bekämpfung des Krieges mit wirklich zweckdienlicheren Mitteln heranschreiten.

Es soll aber auch jetzt nicht etwa an die Stelle der früheren Unterschätzung nunmehr eine Überschätzung unserer Kräfte treten. Der Kongreß hat sich auch dieser Erkenntnis keineswegs verschlossen und die politische und gewerkschaftliche Spezialkommission trugen das Ihrige bei, um den realen Machtverhältnissen Rechnung zu tragen. Ja sogar die Moskauer Kommunisten warnten vor einem „überschäumenden Radikalismus“ und meinten, man müsse die Lage, in der sich das Proletariat der ganzen Welt zur Stunde befinde, kühl und nüchtern beurteilen. Leider hielt die kühne und nüchterne Beurteilung bei den Kommunisten nicht allzulange an. Denn allzubald ließen ihre vorgelegten „14 Punkte“ dem soeben noch bekrittelten Radikalismus freien Lauf, indem sie zum Beispiel schon für den Jänner 1923 den eintägigen Generalstreik in allen Staaten forderten. Die Unterkommissionen und der Kongreß selbst lehnten die

Überhastung dieses Probemobilisierungsmittels un-
zweideutig ab.

Die Vertreter der Zweiten Internationale sowie der Wiener Arbeitsgemeinschaft haben ihre anfänglich eingenommene, wohlwogene passive Haltung später aufgegeben und klugerweise an der positiven Arbeit teilgenommen. In allen Resolutionsentwürfen waren Dinge enthalten, die vor dem kritischen Auge der Theoretiker nicht immer standhalten konnten und daher ausgemerzt werden mußten. Schon dieser Umstand allein machte die Mitarbeit der Wissenschaftler zu einer willkommenen. Weit wichtiger war aber noch die unverkennbare Tatsache, daß sich auf dem Kongreß, besonders bei den Gewerkschaftern Englands, ein auffälliger Ruck nach links vollzog. Zu unserer Freude sei es ausgesprochen, daß unsere Theoretiker sofort den Scharfblick hatten, die Situation richtig zu erfassen und auszunützen, womit eine grundlegende Vorarbeit für die weitere Vereinheitlichung der proletarischen Internationale geschaffen ist. Nur dann werden die gefaßten Beschlüsse des Friedenskongresses zu erfolgreichen Resultaten führen, wenn die politische Einheitsfront des Weltproletariats wieder geschlossen ist und Partei und Gewerkschaft wieder die beiden Kraftarme des geeinten Willens der klassenbewußten Arbeiterschaft aller Länder werden. Der Internationale Sozialistenkongreß, der für den Mai 1923 in Aussicht genommen ist, wird in diesem Sinne eine bedeutungs- und verantwortungsvolle weltgeschichtliche Arbeit zu vollenden haben. Daß sie ihm gelingen möge, ist der Wunsch aller Sozialdemokraten, die im Haag vertreten waren.

Den günstigen Stimmungsumschlag auf dem Kongreß hat vor allem das glänzende und großangelegte Referat des Genossen Edo Fimmens bewirkt. Die Rede Fimmens schloß mit den folgenden begeisterten Worten:

„Nur ein Krieg ist geadet: das ist der Krieg, der um den Frieden selbst geführt wird. Diesen Krieg führen aber niemals die herrschenden Klassen, sondern diesen Krieg kann allein führen das Proletariat, und zwar nicht mit, sondern gegen die imperialistische Bourgeoisie ihres Landes. Denn wie das Eigentum erst den Diebstahl erzeugt hat, so ist auch der Krieg unter Menschen erst mit dem Eigentum geboren worden.

Endgültig stirbt der Krieg darum erst dann, wenn auch seine erste Ursache beseitigt ist und nicht mehr die egoistischen Interessen einer kleinen Schicht über die kulturellen Interessen der Gesamtheit triumphieren. Dann erst wird der Staat nicht mehr sein ein Machtbegriff, sondern ein Kulturbegriff, und dann auch erst wird die Arbeiterschaft haben, was sie heute nicht besitzt: ein Vaterland. Aber nicht ein Vaterland, das mit anderen Vaterländern wetteifert an Barbarei und seine Ehre durch Generale des Mordens entscheiden läßt, sondern ein Vaterland, das mit anderen Vaterländern wetteifert an kulturellen Leistungen und seine Ehre entscheidet läßt durch die Generale, die es zum Heile und zur ideellen Bereicherung der gesamten Menschheit im Felde des Geistes stellt.“

An das Referat Fimmens schloß sich eine zweiseitige Debatte, worauf die Tagung des Kongresses unterbrochen wurde, um den Kommissionen Zeit für ihre Arbeit zu gewähren. Die vorgelegten prinzipiellen und praktischen Anträge mußten nämlich in die vom Internationalen Gewerkschaftsbund beantragten Resolutionen so hineinverarbeitet werden, daß die einhellige Annahme am Kongreß gewährleistet war. Schließlich kam folgender Text zustande:

Der Krieg ist die fürchterlichste Geißel der Menschheit und ganz besonders des Proletariats.

Im Krieg ist das Proletariat immer Besiegter, der Kapitalismus immer Sieger.

Im Krieg mordet und schwächt das Proletariat auch nicht den Imperialismus oder den Kapitalismus eines Landes, sondern es mordet und schwächt nur sich selbst.

Jede Niederlage und Schwächung des Proletariats

eines Landes ist immer auch Niederlage und Schwächung des internationalen Proletariats und Sieg und Stärkung des internationalen Kapitalismus. Nicht in gegenseitiger Überwindung im nationalen Kampf auf den Schlachtfeldern, sondern allein in der gegenseitigen Verbindung zum internationalen Kampf gegen die herrschende Klasse verbessert die Arbeiterschaft ihre Lage und sichert den Frieden.

Darum hat die Arbeiterschaft aller Länder die Pflicht, den Kampf gegen Krieg und Kriegsursachen mit allen Mitteln zu führen, direkt und indirekt, im Parlament und außerhalb des Parlaments.

Zu diesem Zwecke muß den innerhalb der Gewerkschaftsorganisationen bestehenden Spaltungen ein Ende gemacht und die Minderheiten müssen aufgefordert werden, sich mit der nationalen Zentrale wieder zu verbinden, um die Einheit der proletarischen Klasse wiederherzustellen.

Außerdem ist eine unablässige und entschiedene Propaganda für den Völkerfrieden und gegen alle militaristischen und imperialistischen Kräfte zu organisieren mit dem zweifachen Ziele:

Alle Anstrengungen zur Beseitigung des Krieges zu unterstützen und zu kräftigen, die materielle Entwaffnung herbeizuführen, Kriegsgefahren zu verhindern und den Kampf zu leiten gegen alle Faktoren, welche erst Kriege möglich machen.

Zur Erreichung dieser Ziele muß die Arbeiterbewegung den Kampf für den Frieden organisieren und allen in Zukunft drohenden Kriegen mit allen der Arbeiterbewegung zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenwirken und den tatsächlichen Ausbruch eines Krieges durch die Proklamierung und Durchführung eines internationalen Generalstreiks verhindern.

Durch Wort und Schrift muß die Arbeiterbewegung, wenn möglich auch in Verbindung mit außerhalb der Arbeiterbewegung stehenden Organisationen, eine Propaganda für den Gedanken der Völkerverbrüderung und gegen alles führen, was die bestehenden Gegensätze erhält oder verschärft.

Insbesondere muß sie ihre Aufmerksamkeit der antimilitaristischen und antikapitalistischen Erziehung der Jugend widmen und entsprechenden Einfluß auf das heutige Erziehungssystem ausüben.

Von höchster Bedeutung ist die strengste Kontrolle der Presse durch die Arbeiterschaft. Diese muß der Presse unablässig größte Aufmerksamkeit schenken und mit Hingebung für die Erhaltung der bestehenden sowie die Schaffung von neuen eigenen Presseorganen in allen Ländern wirken und zwischen diesen Presseorganen gegenseitige Beziehungen herstellen.

Von gleicher, wenn nicht noch größerer Bedeutung ist die Propaganda und die Aktion gegen Kriegsgefahren und für die zur Verhinderung eines Krieges notwendige Organisation.

Zu diesem Zwecke darf die Arbeiterbewegung sich nicht darauf beschränken, eine Fabrikations- und Transportkontrolle über Kriegsmaterial auszuüben, sondern sie muß auch durch gewissenhafte und zähe Propaganda sowie durch Erziehungsarbeit unter den Arbeitern selbst in naher Zukunft die Fabrikation und den Transport von Kriegsmaterial unmöglich machen.

Die Gewerkschaftsorganisationen haben jeder Kriegsgefahr entgegenzuwirken und die Anrufung des Schiedsgerichtes für alle beteiligten Länder zu fordern.

In diesem Sinne obliegt dem Internationalen Gewerkschaftsbund die Verantwortlichkeit, gemäß dem Beschluß des Kongresses in Rom, den Generalstreik und den wirtschaftlichen Boykott zu beschließen und durchzuführen.

Die Arbeiterschaft muß sich dafür einsetzen, die Schaffung eines wirklichen und wahren Völkerbundes herbeizuführen, in welchen die Arbeiter Vertrauen setzen können, und dessen Entscheidung alle Differenzen zwischen einzelnen Staaten unterworfen werden müssen.

Die Propaganda für den Frieden ist mit allen Elementen zu führen, die bereit sind, für die Kampfführung die Resolutionen von Rom als Grundlage zu nehmen.

Die Vorbereitung jeder endgültigen Aktion liegt in den Händen des vom Internationalen Gewerkschaftsbund in Rom eingesetzten Komitees, das aus Vertretern des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der internationalen Berufssekretariate der Transportarbeiter, der Bergarbeiter und der Metallarbeiter besteht.

Die Leitung jeder endgültigen Aktion bleibt in den Händen des Vorstandes des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Der Weltfriede kann nicht eher endgültig gesichert werden, bis nicht die heutige kapitalistische Produktionsweise, die auf dem individuellen Gewinnstreben beruht, durch eine Produktionsweise abgelöst ist, die sich nach den Bedürfnissen und den Interessen der Gesamtheit richtet.

Diese Resolution ist erst nach scharfer Auseinandersetzung in der Kommission so beschlossen worden, wie sie nunmehr vorliegt. Die schärfste Gegensätzlichkeit löste die Frage aus, ob die Anrufung des Völkerbundes in die Resolution aufgenommen werden sollte. Die Vertreter der französischen und belgischen Gewerkschaften setzten sich hierfür ganz energisch ein, wogegen die anderen Delegierten ihre berechtigten Zweifel gegen die Nützlichkeit dieser Einschlebung vorbrachten. Durch die schließliche Annahme der Resolution wurde die Leitung der Aktion gegen den Krieg dem Internationalen Gewerkschaftsbund übertragen.

Die politische Kommission, welche sich aus den bekanntesten und hervorragendsten Parteigenossen der verschiedenen politischen Internationalen zusammensetzte, legte folgende Entschliebung vor:

Der Kongreß erklärt ausdrücklich, daß die Führung des politischen Kampfes für den Frieden Angelegenheit der politischen Parteien ist. Die Organisationen, die sich der gemeinsamen Bewegung anschließen, behalten ihr selbständiges Programm.

Der Kongreß fordert:

1. Revision der Friedensverträge im Sinne der von den beiden sozialistischen und der Amsterdamer Internationale gemeinsam gefaßten Beschlüsse und im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Solidarität der Völker

2. Kampf in und außerhalb der Parlamente gegen Militarismus und Rüstungen; öffentliche Kontrolle über die Rüstungsindustrie durch den Völkerbund unter Mitwirkung der Arbeiterorganisationen und Umgestaltung der Kriegsindustrien in solche, die für den Friedensbedarf arbeiten.

3. Aufnahme Deutschlands als gleichberechtigtes Mitglied in den Völkerbund; Umgestaltung des Völkerbundes zu einem allumfassenden Bund der Völker als oberste internationale Instanz zur friedlichen Regelung internationaler ökonomischer, juristischer und politischer Fragen. Zum Studium der Umgestaltung des Völkerbundes wird vom Kongreß eine Kommission eingesetzt.

4. Beseitigung der Geheimverträge und der Geheimdiplomatie.

Gegen die Resolutionen stimmte nur die russische Delegation. Für Jänner 1923 ist bereits die Exekutive der Transport-, Berg- und Metallarbeiter einberufen, um die notwendigen Vorarbeiten zur Durchführung der Beschlüsse des Kongresses einzuleiten. Viel Mühevolleres wird jetzt unternommen werden müssen, um der Menschheit die furchtbare Katastrophe eines neuen Krieges zu ersparen.

Voll gläubiger Hoffnung traten wir die Rückfahrt in die Heimat an, und im Eisenbahnwagen sitzend, liebten wir all das, was man am Kongreß, in den Kommissionen und im regen privaten Gedankenaustausch mit den vielen Vertretern der anderen Länder gehört und erfahren hatte, Revue passieren. Ohne besonders überhebend zu sein, dürfen wir bei den Vergleichen, die man mit anderen Ländern anstellt, über uns selbst sagen, daß Partei und Gewerkschaft in Österreich gute und zuverlässige Faktoren internationaler proletarischer Arbeit gewesen sind und auch weiterhin sein werden.

DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG UND DER FASCISMUS

Von Viktor Stein

Die schon einige Jahre währende soziale Revolution hat zunächst tausende Ungeduldiger, Bedrückter, Verzweifelter mitgerissen, die nur instinktiv im Sozialismus die Rettung, in der Gewerkschaft ein Hilfsmittel der Rettung vermuteten, ohne von der erhabenen Kraft der Solidarität und Kampfschlossenheit tiefere Kenntnis zu haben. Im Augenblick, da man „nicht mehr wissen kann“, ob der anfängliche Erfolg der Revolution auch treu bleibt, beginnt man zu wanken und zeigt damit dem Gegner eine unleugbare Schwäche. Hier handelt es sich um Machtfragen, um das Verhältnis der Kräfte der Welt von gestern und der von morgen. Daß jedes Wanken, daß jeder Abfall die Stellung der Revolution schwächt, ihre Erfolge bedroht, muß jedermann begreifen. Die konterrevolutionären Klassen, welche an die Dauerhaftigkeit der Errungenschaften der Revolution noch weniger glaubten als die, welche den Kampf der Arbeiterklasse nicht in seiner geschichtlichen Bedeutung erkannt haben, nutzen natürlich solche Schwächezustände oder Schwächeäußerungen aus. An diesen Stellen setzen sie mit ihren Angriffen ein.

Auch gegen die Gewerkschaften; gegen sie richtet sich eine ganze, internationale, reaktionäre Offensive. Lohnabbau, Kampf gegen die Sozialpolitik und andere Methoden, international beliebt und angewendet, sind die Niederschläge dieser Offensive. Aber man hat ganz richtig erkannt, daß dies nicht genug sein kann. Abgebauter Lohn kann bei der nächsten Konjunktur wieder geholt werden; geraubte sozialpolitische Rechte kann man wieder erreichen — wenn man über gute Organisationen verfügt. Die

Organisationen zu schwächen oder gar zu vernichten, das ist daher das Streben der kapitalistischen Welt. Sie sind bemüht, ihren Willen durchzusetzen und gehen dabei nicht ohne Geschick vor. Die Randgebiete des Organisationslebens: die höheren Angestellten, die Angestellten überhaupt, die vor kurzem noch klerikal gesinnten Teile der Arbeiterschaft werden durch starke Verlockungen bearbeitet. Deshalb ist es so dringend notwendig, daß die Gewerkschaften so rasch als möglich und so gründlich als möglich von ihrer gesamten Mitgliedschaft geistig Besitz ergreifen.

Die Gefahr ist unleugbar groß. Die kapitalistische Welt gebraucht verschiedene Methoden, um zu dem ersehnten Ziele zu gelangen. Unter verschiedenen Namen, in verschiedenen Gestaltungen treibt der **F a s c i s m u s** sein Unwesen in Europa. Man hat ihn gegen die Gewerkschaften losgelassen. Die einen begrüßen ihn aufs freudigste als den Erlöser der kapitalistischen Welt, die anderen fürchten ihn in Überschätzung seiner Werbekraft. Da scheint es geboten, daß sich die Gewerkschaften der Arbeiter und — eindringlicher noch und mehr — die der Angestellten mit ihm auseinandersetzen. Bei dieser Auseinandersetzung muß von der Tatsache ausgegangen werden, daß der Fascismus eine der zahlreichen Abarten der kapitalistischen sozialen Reaktion ist, wenn wir ihm im Interesse der Wahrheit, der stärksten Stütze unserer Aufklärungstätigkeit in den Reihen der arbeitenden Menschheit, gerecht werden wollen. Die Auseinandersetzung ist notwendig, weil die romantische Bewegung der „schwarzen Hemden“ — einst hat Italien die Aufmerksamkeit durch rote Hemden

auf sich gelenkt — Verwirrung in die Reihen der Gewerkschaften tragen kann.

Der Fascismus ist eine Abart der allgemeinen europäischen kapitalistischen Reaktion. Das erhellt aus zwei Tatsachen. Eines der leitenden fascistischen Organe meinte kürzlich: eine Revision des Vertrages von Versailles sei ausgeschlossen und ebensowenig sei der europäische Wiederaufbau gegen die Bestimmungen des Friedensvertrages durchzuführen. Und zum zweiten gehört es zu den Dogmen der „neuen“ Bewegung, daß der Burgfrieden der Kriegszeit, den Heeresleitungen und Regierungsübermacht diktiert und einzelne Teile der Arbeiterschaft hingenommen haben, und der sich bitterböse an der Arbeiterbewegung gerächt hat, eine dauernde Einrichtung bleiben muß. Man hat in Kreisen des von der Sozialdemokratie gerade zur Zeit des Werdens des burgfriedlichen Gedankens abgefallenen Mussolini dafür die wissenschaftliche Formel gefunden; es ist das die alte kapitalistische Redewendung von der Harmonie der Klassen. Für jeden Menschen, dem die Erinnerung an die Kriegszeit nicht entschwunden ist, sagt diese Redewendung genug; das Proletariat, das geistige und das manuelle, soll zugunsten der Kapitalisten im Namen der Klassenharmonie auf sein Interesse verzichten. Entrechtung zugunsten des Kapitalismus. Und schon dies im Zusammenhang mit dem Verzicht auf jede Revision des kapitalistischen Aufbaues in Europa, wie ihn das Friedensvertragssystem begonnen hat und gegen den die proletarische Opposition von Tag zu Tag wächst, lehrt uns den kapitalistisch-reaktionären, antiproletarischen Charakter des Fascismus kennen. Daß er diese seine eigentliche Gesinnung mit nationalistischen Phrasen zu verhüllen trachtet, beweist nur, daß er es nicht wagt, den Arbeitern unverhüllt sein wahres Wesen zu zeigen. „Nationale Gilden“ nennen sich Mussolinis Gewerkschaften, die bereits vor seinem „Triumph“ an die 800.000 Mitglieder gezählt haben sollen und die seither aus christlichen und sozialistischen Gewerkschaften, besonders der Landarbeiter und der Angestellten, ungeheuren Zulauf erhalten haben.

Es soll an dieser Stelle nicht darüber gejammert werden, es soll nicht in den Mittelpunkt unserer Betrachtung gestellt werden, daß der Fascismus Gewerkschaftshäuser zerstört, Gewerkschaftsführer gemordet, Gewerkschaftsmitglieder eingeschüchtert und so für sich — mit Gewalt, mit unerhörtem Terror — Anhänger gewonnen hat; es soll nicht gejammert werden, daß die italienische Gewerkschaftsbewegung furchtbar geschwächt wurde und — wenn Zeitungsnachrichten wahrheitsgemäß berichten — sich sogar mit einer Prüfung ihres Verhältnisses zum Fascismus beschäftigen. Das ist alles sehr, sehr schmerzlich, aber immerhin in erster Linie eine innere italienische Angelegenheit, an der und aus der wir natürlich sehr viel zu lernen haben. Dabei vermag auch der höchste Erfolg Mussolinis nicht uns die Überzeugung zu rauben, daß der Fascismus nur eine vorübergehende Erscheinung, auch in Italien, bleiben wird, daß der Name Mussolini alsbald zum Namen des „Helden“ eines grotesken Kapitels in der Geschichte des proletarischen Aufstieges herabsinken wird. Jetzt hat er allerdings die Gewerkschaftsbewegung vernichtet, demoralisiert, weil — dafür liegen Zeugenaussagen der Kapitalisten Italiens vor — es die Unternehmer so wollten. Der Präsident des Zentralkomitees der italienischen Industriellen, Herr Conti, sprach es ruhig aus, daß „der Fascismus die einzige Kraft ist, die uns vor dem Bolschewismus retten kann“, weshalb „wir unbegrenztes Vertrauen zu Mussolini haben“. Damit stimmt auch überein, daß „die Industrie“ dem König die Ernennung Mussolinis, der von den Unternehmern schon lange mit Geld unter-

stützt wurde, empfohlen hat. Wir hätten es also im Fascismus demnach mit einer wirklichen Neuaufgabe der Gelben mit nationalen Aufschlägen zu tun? Das kann nicht so gesagt werden. Die Gelben der Vorkriegszeit haben wohl viel Schaden stiften können, aber immer nur auf einen Betrieb beschränkt. Die Verbindung mit dem national verbrämten Verrat haben sie damals nicht gefunden. Vor allem aber war die Gesamtlage anders als heute, da das Proletariat eben in der Verteidigung ist, eifersüchtig jede Errungenschaft wahren muß; da ist die Preisgabe jeder Stellung, der Verlust jedes Postens bedenklich, der Verrat also um so verwerflicher. Überdies aber erhebt und stärkt sich die Internationale der Reaktion an Mussolinis Erfolgen, weshalb wir alle verpflichtet sind, vorzusorgen, daß diese „Gedankenrichtung“ bei uns nicht Eingang finde. Auf seiten der Unternehmer geschieht ja alles zur Förderung des Kampfes gegen den „Bolschewismus“. Aber es handelt sich darum, daß die Gewalt, die, um mit Voltaire zu sprechen, entweder Heuchler oder Rebellen schafft, bei uns nicht Schwächlinge, nicht Heuchler, sondern starke Rebellen finde. Das kann nur durch Aufklärung geschehen.

Daß man auch bei uns gern „die starke Hand“ sehen möchte, welche von den Kapitalisten Italien aufgedrängt wurde, hat man oft und laut genug versichert; daß man es nicht wagen konnte, uns so zu kommen, ist ein großer Erfolg unserer Arbeiterschaft, die sich ihre Geschlossenheit zu wahren verstanden hat. Das darf uns aber nicht in Sicherheit wiegen, daß die Versuche nun unterbleiben werden; deshalb muß man sich über das Programm des Fascismus klar sein. Programm!? Das ist Mussolini, das sind einzelne Führer. Von einer Einheitlichkeit kann nicht gesprochen werden; die Fascisten in Tirol sind Nationalsozialisten, italienische Hakenkreuzler, die Fascisten im Industriegebiet gebärden sich wie Kommunisten-Heißsporne, in Venedig sind sie abgeklärte Konservative — wie man es gerade braucht. Erst bei ihrem letzthin abgehaltenen Kongreß in Bologna haben sie versucht, sich ein Programm für ihre Gewerkschaften zu schaffen. Viel ist dabei nicht herausgekommen; und doch so viel, daß es Verwirrung stiften kann. Der Gründer der schwarzen Gewerkschaften und Sekretär der Partei hat erklärt:

„Die Arbeiterschaft muß dem Vaterland ergeben sein; sie muß jede internationale und revolutionäre Verbindung verwerfen; sie hat mitzuwirken an der Verwaltung und der Tätigkeit der Industrie; der Staat hat nicht nur die Produktion anzuregen, sondern auch gewissenhaft die Rechte der Arbeiter zu wahren und dafür zu sorgen, daß das Kapital allezeit seine sozialen Gepflogenheiten verbessert und die Arbeiterschaft nicht unterdrückt.“

Ob sich dieser Herr Bianchi auch klar darüber war, wie man jede revolutionäre Verbindung verwerfen und doch an der Verwaltung der Industrie mitwirken soll? Denn die Mitverwaltung der Industrie, ist das nicht revolutionär? Ist das nicht „Bolschewismus“? Wie stellt sich dieser Herr vor, daß der Staat, der Minister über Wunsch der Unternehmer ernannt — Herr Olivetti, der parlamentarische Vertreter der Unternehmerorganisation, die eine „energetische Regierung“ gewünscht hat, hat es verraten — der also „energetisch“ regiert werden soll, plötzlich so schwach sein könnte, um „gewissenhaft die Rechte der Arbeiter zu wahren“ oder gar den eigenen Auftraggebern Aufträge erteilen zu wollen, seine sozialen Gepflogenheiten zu verbessern und die Arbeiterschaft nicht zu unterdrücken? Die Lösung dieser Widersprüche, in welche sich die Gründer der schwarzen Gewerkschaften solcherart verstricken, kann nur eine

solche sein, daß man die Gründung als einen ganz untauglichen Versuch, die Arbeiter oder die Unternehmer anzulügen — oder beide? — enthüllt. Das kann man, wenn die Arbeiter und Angestellten von der Wahnvorstellung der Klassenharmonie endgültig Abschied genommen haben, wenn sie begriffen haben, daß der Klassenkampf keine böswillige Erfindung der Gewerkschaftsführer, sondern eine in der Natur des Kapitalismus begründete Tatsache ist. „Verbesserung der sozialen Gepflogenheiten des Kapitalismus“, das ist entweder Anerkennung der Leistungen der Gewerkschaften, dann darf man sie in dieser Arbeit nicht stören, oder eine Verurteilung des Kapitalismus, dann darf man ihn nicht schützen. Der kapitalistische Staat als Erzieher des Kapitalismus!

Aber immerhin muß man festhalten, daß dieser eine Kenner des Fascismus den Staat für verbesserungsbedürftig erklärt, während Mussolini selbst in dem von ihm aufgestellten gewerkschaftlichen Programm bedingungslose Berücksichtigung der Staatsinteressen durch die Arbeiter fordert. Dieses Programm lautet: 1. Streiks in öffentlichen und lebenswichtigen Betrieben sind unter keinen Umständen gestattet. 2. Der Klassenkampf kann nur Ausnahme, aber nie die Regel sein. 3. Neben den Interessen der Arbeiter müssen die Interessen der Produktion, der Technik und des Staates berücksichtigt werden. 4. Die fascistische Bewegung nimmt Lohnherabsetzungen an, so oft diese im Interesse der Produktion notwendig sind. 5. Die fascistische Bewegung unterstützt keine besondere Form eines Wirtschaftssystems oder keine besondere soziale Ordnung. Man kann nicht übersehen, daß das nur die taktischen Anschauungen der Führer sind, also noch keine Grundsätze, kein Programm; aber bei der überragenden Bedeutung, bei der diktatorischen Gewalt Mussolinis muß auch diese Liste von Anschauungen beachtet werden. Die kämpfende Arbeiterschaft — das Recht, sich zu wehren, spricht ihr der Fascismus nicht ohne weiteres oder offen ab — soll in der Auswahl ihrer Waffen eingeengt werden. Das Streikverbot für öffentliche und lebenswichtige Betriebe ist eine Art Entwaffnung der Arbeiter, aber Fascio muß so denken und handeln. Er vermag sich auch kunstvoll über die Tatsache der immer schärfer werdenden Interessengegensätze hinwegzusetzen und dekretiert, der Klassenkampf sei nur Ausnahme. Das ist verständlich, wenn man der Arbeiterschaft das Ziel, welches ihr von der Entwicklung gesetzt ist, die Überwindung der kapitalistischen durch die sozialistische Ordnung, rauben oder mindestens verhüllen will. Der Fascismus unterstützt keine Form des Wirtschaftssystems, vor allem nicht die sozialistische, er begnügt sich, die bestehende zu stützen, denn nur den Zweck kann er haben, wenn die Arbeiter neben den eigenen auch die Interessen der Produktion berücksichtigen sollen, wenn sie „im Interesse der Produktion“ Lohnherabsetzungen hinnehmen sollen. Praktisch bedeutet dieses Programm eine vollständige Verelendung des Proletariats, seine Beraubung um Hoffnung und Fähigkeit, Verbesserungen herbeizuführen. Der Fascismus erweist sich so als wahres Gegenteil der Gewerkschaftsbewegung.

Diese Tatsache tritt am schärfsten in dem Referat und den Beschlüssen des Bologneser Kongresses in Erscheinung. Nach Zeitungsmeldungen erörterte Berichterstatter Rossoni die Statuten der fascistischen Organisation, die Klassenkampf und Kollaboration ausschließen und statt dessen den Grundsatz vom Siege des Tüchtigsten aufstellen. Die fascistischen Gewerkschaften lehnen alle Zwangsorganisationen ab und stellen das Interesse der nationalen Produktion voran. Sie verlangen, daß die Produktionsmehrwerte gerecht zwischen Industrie und Arbeitern aufzuteilen seien. Die Revolution, heißt es schließlich, sei nicht ein Aufstand von Sklaven gewesen, sondern verfolge die Befreiung des Staates von den Parasiten.

Zwei Dinge müssen da herausgehoben werden: die Forderung nach gerechter Verteilung des Mehrwertes und der Grundsatz vom Siege des Tüchtigsten. Die Fascisten anerkennen, daß der Arbeiter Mehrwert schafft, aber ihre Arbeiterfreundlichkeit reicht nicht weiter als zur Einräumung eines Teiles dieses Mehrwertes, über deren Größe nicht der (unerlaubte) Klassenkampf, sondern Gerechtigkeit (wessen?) entscheiden soll. Der Arbeiter soll also auf Gnade und Ungnade des Unternehmers angewiesen sein, während wir den Kampf, diese prächtige Kraft- und Willensäußerung der zum Klassenbewußtsein erwachten Arbeiter, als das einzig taugliche Instrument erkannt haben. Der Fascismus will würdelose, bettelhafte Menschen, die Gewerkschaftsbewegung selbstbewußte, stolze Kämpfer, Verfechter der eigenen Sache.

Und der Sieg der Tüchtigsten! Das bedeutet die ärgste Zersplitterung der Arbeiter. In welcher Welt lebt der Fascismus? Die kapitalistische Produktionsform als Plattform für den Sieg des Tüchtigsten!? Die Arbeitsteilung, welche aus jedem Arbeiter — ob geistig oder manuell — ein Rädchen im ganzen Getriebe der Produktion macht, läßt Tüchtigkeit nicht aufkommen; sie geht auf Gleichmachung aus. Der Fascismus kann unmöglich glauben, daß der Tüchtigste den Sieg im Produktionsleben erringen kann. Im Kampfe untereinander können unter den Tüchtigen die Tüchtigsten siegen. Ein solcher Grundsatz führte die Arbeiterbewegung zu ihren Anfängen zurück; die Arbeiter sollen in ihren Interessen gespalten werden, sollen untereinander Konkurrenz treiben und so ganz kraft- und machtlos werden. Die Gewerkschaften streben gerade das Gegenteil an, deshalb können sie mit dem Fascismus nichts gemein haben. Es ist notwendig, die vom Fascismus aller Abarten bedrohten Arbeiter und Angestellten — und sie hat sich der Fascismus für seine nationalsozialistische Ideologie vorerst ausgesucht — über das innerste Wesen des Fascismus aufzuklären. Fascio leugnet nicht, daß die Proleten ausgebeutet werden, daß sie Mehrwert schaffen, aber er beabsichtigt, ihnen den Abwehrkampf durch Verbote und Untergrabung der Gewerkschaften, durch Aushöhlung der Kraft der Arbeiterschaft zu erschweren, ja unmöglich zu machen. Aufgeklärte Arbeiter werden sich daher auch von augenblicklichen Mißerfolgen nicht entmutigen oder gar für den Fascismus gefangennehmen lassen.

STREIFZÜGE DURCH DIE WELTWIRTSCHAFT

(Abgeschlossen am 20. Dezember 1922)

Von Otto Leichter

Zwei Tatsachen sind es, die für die Gestaltung der Weltwirtschaft im Jahre 1923 bedeutungsvoll zu werden scheinen: die außerordentliche Besserung der Konjunktur in Amerika und die starke Belebung der Wirtschaft in Sowjetrußland.

Das Land, in dem die Weltwirtschaftskrise zuerst mit aller Schärfe einsetzte, in dem sie sich auch am stärksten ausbreitete, befindet sich bereits auf dem Wege der wirtschaftlichen Gesundung. Die Stimmung des ganzen Wirtschaftslebens ist in den letzten zwei bis drei Monaten sehr optimistisch, und mögen sich auch noch hier und da Hemmnisse auf dem Wege zur Besserung zeigen, die Tendenz zum Besseren hält an. Die Roheisenerzeugung betrug im Oktober 27 Millionen Tonnen, was einen Rekord der Nachkriegszeit darstellt. Der Bestand der United Steel Corporation an unerledigten Aufträgen — ein Gradmesser für die Beschäftigung der nordamerikanischen Industrie — war seit dem Beginn der Krise nicht wieder so groß wie im Oktober 1922; er betrug Ende Jänner 1921 8.1 Millionen Tonnen, Ende Dezember 1921 4.2 Millionen Tonnen und Ende Oktober 1922 6.9 Millionen Tonnen. Der Stahltrust hat seine Preise und sogar die Löhne etwas erhöht. Die Papierindustrie, die im engsten Zusammenhang mit der kanadischen Zellstoffindustrie steht, hat sich sehr gebessert. Die Textilindustrie beginnt wieder aufzublühen; in Philadelphia allein wurden 58 neue Textilfabriken errichtet, 61 bestehende Fabriken haben ihre Anlagen vergrößert. Unter solchen Umständen hat die Bautätigkeit keinen Rückgang zu verzeichnen, trotzdem die Bausaison schon längst vorbei ist. Die Getreidepreise sind an der Newyorker Börse derart gestiegen, daß auch der Weltmarktpreis für Getreide erhöht werden mußte. Einer der Gründe für diese rasche Wiederbelebung der nordamerikanischen Industrie liegt darin, daß die Unternehmer die Zeit der Krise ausgenützt haben, um zu rationelleren Produktionsmethoden zu gelangen. So hat man bereits im Vorjahr sehr große Fortschritte mit der Typisierung gemacht, man ist schon so weit gegangen, typisierte Einheitspackungen in Papier, Holz und Blech einzuführen, was immerhin schon auf sehr ausgebreitete Typisierung schließen läßt.

Das sicherste Merkmal für die Wiederbelebung der amerikanischen Wirtschaft ist die Befürchtung, daß in absehbarer Zeit wieder Mangel an Arbeitern eintreten werde, da in den letzten Jahren die Einwanderung nach Amerika sehr nachgelassen hat. 1911 betrug der Überschuß der in die Vereinigten Staaten Eingewanderten 512.085 Menschen, 1914 sogar 760.276, 1918 war er auf 13.385 gesunken, 1920 betrug er 193.816, 1921 552.112 und 1922 war er besonders gering. Das ist zum Teil auf den Krieg, zum Teil auf die Krise, vor allem aber auf die amerikanischen Gesetze über die Beschränkung der Einwanderung zurückzuführen. So beschäftigt man sich jetzt bereits mit der Frage, ob diese Gesetze noch zweckmäßig sind, und Präsident Harding soll die Absicht haben, sie wieder aufzuheben.

Die interessanteste Frage angesichts des Konjunkturwechsels ist aber, wieso die nordamerikanische Wirtschaft trotz schlechter Absatzverhältnisse, besonders in Europa, es zustande brachte, neue Absatzwege mit Erfolg zu beschreiten. Die Ziffern über die Richtung der amerikanischen Ausfuhr geben darüber Auskunft. Nordamerika hat sich vom europäischen Markt, auf den es sich während des Krieges einstellte, zurückgezogen und sich auf Südamerika geworfen. Nach einer im dritten Vierteljahr 1922 aufgestellten Berechnung ist die nordamerikanische Ausfuhr nach Europa um 19 Prozent, nach Kanada um 11 Prozent gefallen, der Export nach Asien und Ozeanien ist gleichgeblieben, hingegen die Aus-

fuhr nach Südamerika um 36 Prozent gestiegen. Damit hat sich Amerika auch wieder wirtschaftlich von Europa zurückgezogen, und damit fällt ein Teil der amerikanischen Konkurrenz in Europa weg, was natürlich auch eine Entlastung der europäischen Märkte bedeutet.

Noch eine zweite Entwicklung ist wichtig, wenn man das Weltwirtschaftsjahr 1923 vorausschauend betrachten will: die große Lebhaftigkeit, mit der der wirtschaftliche Aufbau in Sowjetrußland vor sich geht. Die Frage, ob er kapitalistisch oder sozialistisch sein soll, ist ja leider bereits zugunsten des Kapitalismus entschieden worden, und nun beginnt für ihn die so charakteristische fieberhafte Tätigkeit, deren belebende Folgen man in Rußland nun überall merkt. Im Februar 1922 wurde mit dem Aufbau der Industriesyndikate begonnen, und seither sind 13 solche Syndikate geschaffen worden: Textilwaren, Salz, Leder, Streichhölzer, landwirtschaftliche Maschinen, Tabak Machorka (Tabakersatz), Weinbau, Nähmaschinen, Keramik, Kohle, Naphtha, Pulver. Die Syndikate umfassen meistens — mit geringen Ausnahmen — 90 Prozent und noch mehr aller Produktionsstätten, so daß durch sie eine gewisse Zusammenfassung und Beherrschung der Wirtschaft gegeben ist. Die Syndikate stellen sogenannte gemischtwirtschaftliche Unternehmen da, von denen der Staat den entscheidenden Einfluß nur im Naphtha- und Kohlensyndikat, allerdings dem wichtigsten hat. Derzeit sind noch drei Syndikate in Gründung begriffen, Molkerei, Fette und Stärkezucker. Nicht syndiziert und auch nicht in Angriff genommen sind große Teile der Metall- und Holzindustrie, hier liegt ein großes Betätigungsfeld für die allernächste Zukunft. Der Handelsverkehr mit Rußland beginnt im Jahre 1921. Es ist kein Zufall, daß gerade im März 1921, also dem Monat, wo die Absatzkrise scharf einsetzte, die Legalisierung des englischen Handelsübereinkommens mit Krassin erfolgte. Seither bemühen sich die Kapitalisten aller Länder, an Rußland Waren zu verkaufen, und so werden die Schwierigkeiten, die dem Außenhandel entgegenstehen, allmählich überwunden. Der Außenhandel Rußlands entwickelte sich nach den Angaben Krassins folgendermaßen:

	1920	1921	6 Monate 1922
Eingeführt in 1000 Pud . . .	5.371	55.304	98.194
Ausgeführt in 1000 Pud . . .	676	12.963	14.763
Wert der Wareneinfuhr (in 1000 Rubel nach dem Wert von 1913)	37.202	248.675	279.259
Wert der Wareneinfuhr (in 1000 Rubel nach dem Wert von 1913)	1.085	21.240	24.848
Ankunft von Schiffen aus dem Ausland	—	424	714*)

Diese Ziffern sprechen deutlicher als alles andere über die Bedeutung, die dieser Aufschwung für Europa bedeutet. Wenn auch Rußland allmählich wieder Waren nach Europa schickt und so erst vor kurzem der erste russische Dampfer mit einer Ladung Leinen, Hanf und Maschinenöl in Stockholm eingetroffen ist, so wirkt sich diese Veränderung in Rußland, weltwirtschaftlich betrachtet, so aus, daß die gefüllten Speicher des kapitalistischen Westens sich nach Rußland hin entleeren können.

Das sind die großen und entscheidenden Tatsachen, unter denen wir ins Wirtschaftsjahr 1923 eintreten. Daneben ist es immerhin wichtig, daß auch in England die Besserung anhält, obwohl offenbar durch die Verschärfung der deutschen Konkurrenz infolge des Marksturzes die Zahl der Arbeitslosen sich Ende November

*) Annähernde Zahl der Schiffe über 20 Register-tonnen.

etwas vermehrt hat. Trotzdem ist die Kohlenförderung im November so groß, wie nicht mehr seit 1919, die Stahl- und Eisenwerke sind sehr gut beschäftigt.

Die Expansionsbestrebungen der verschiedenen europäischen wirtschaftlichen Imperialismen dauern weiter an. Durch neue Absatzgebiete will man eben die Krise lindern. Vor allem ist Rußland das große Reservoir, um das die Kapitalisten aller Länder buhlen. Aber auch kleine Länder, wie die Türkei, sind beliebte Kampfbjekte. Die Türkei ist, wie schon in der Vorkriegszeit, der Gegenstand der Eifersucht Frankreichs und Englands; die deutsche Konkurrenz ist jetzt fortgefallen, dafür ist nach dem Krieg amerikanisches Kapital in der Türkei aufgetreten. England konnte nur in Konstantinopel selbst wirtschaftlichen Einfluß gewinnen, Frankreich faßte in Anatolien und Angora festen Fuß, deswegen war es auch gar nicht über die kriegerischen Abenteuer erbaut, die Griechenland in der letzten Zeit mit englischer Unterstützung unternahm. Es war das vielleicht der erste Anlaß, bei dem Frankreich heimlich mit der Sowjetrepublik sympathisierte, die ja auf der anderen Seite der Inspirator des „nationalen“ Befreiungskampfes der Türkei ist.

Alle Staaten, die die Krise heimgesucht hat, beginnen sich langsam zu erholen, die wichtigste Tatsache bei der Überwindung der Krise ist aber die Wendung in Amerika. Wie wirkt sie auf Europa? Zunächst ist der europäische Markt von der Masse der amerikanischen Produkte entlastet, was immerhin ein wichtiges Moment der Erleichterung des Marktes der alten Welt bedeutet. Wie sind aber die politischen Folgen dieser Selbstbeschränkung Amerikas auf den amerikanischen Markt? Solange Amerika an Europa Waren lieferte, war es direkt an dem europäischen Wirrwarr interessiert, nun fällt dieses direkte wirtschaftliche Interesse fort. Einerseits bedeutet also die neue amerikanische „Autarkie“ ein politisches Desinteressement, andererseits kann nur ein Amerika, dem es wirtschaftlich gut geht, entweder auf die Rückzahlung der

europäischen Schulden verzichten oder sich an einer internationalen Anleihe für Deutschland beteiligen. Denn nur ein langfristiges Moratorium der Entente, das allerdings wieder einen Verzicht des amerikanischen Gläubigers auf seine europäischen Schulden zur Voraussetzung hätte, oder eine internationale Anleihe für Deutschland kann das europäische Problem lösen. Momentan hat es ja den Anschein, als ob die Reparationsfrage eine günstigere Wendung im neuen Jahr nehmen wollte, zumindest deutet die sprunghafte Wertsteigerung der Mark in den letzten Tagen darauf hin.

Kommt es aber zu dieser Sanierung der europäischen Verhältnisse, kommt es zu einer Stabilisierung der Mark und einer Abschwächung der deutschen Konkurrenz, dann hört die Absatzkrise wohl für die westlichen Staaten auf, aber in demselben Moment erhebt sich die folgenschwere Frage, ob sich die Krise nicht gleich einer wandernden Seuche über Deutschland und Mitteleuropa ausbreiten wird. Das Überspringen der Absatzstockung in ihrer schärfsten Form auf das geplagte Deutschösterreich nach wenigen Wochen eines stabilen Kronenkurses ist nur ein allzu deutlicher Vorbote für eine solche Entwicklung. Wird aber Mitteleuropa von der Krise heimgesucht, nachdem die Weststaaten bereits zwei Jahre mit der Krise gerungen und Auswege zu ihrer Überwindung gesucht und teilweise gefunden haben, dann ist Deutschland durch das spätere Einsetzen der Krise bei ihrer Abwehr gewissermaßen in der Hinterhand. Bis dahin hat es allerdings noch geraume Weile und wir stehen am Beginn des neuen Jahres vor allem vor der entscheidenden Frage, ob die Jänner-Beratungen der Westmächte tatsächlich eine Lösung der Verunsicherung in der Reparationsfrage bringen werden. Hoffentlich kann das internationale Proletariat im neuen Jahr machtvoller und nachdrücklicher als bisher den Kapitalisten aller Länder eine friedliche Lösung der unzähligen europäischen Probleme aufzwingen.

R U N D S C H A U

VOLKSWIRTSCHAFT / B. Kautsky

(Abgeschlossen am 27. Dezember 1922.)

Die Aufgabe der Rundschau, die fortlaufend unter dieser Rubrik veröffentlicht werden wird, ist in erster Linie die Verbreitung von Kenntnissen über Tatsachen des Wirtschaftslebens. Es sollen daher im wesentlichen Notizen und Statistiken Aufnahme finden, deren Bedeutung in kurzen erläuternden Bemerkungen dargelegt wird. Auf diese Weise soll auch dem Vertrauensmann und Betriebsrat die Sammlung von Material ermöglicht werden, die für ihn in der täglichen Praxis unter Umständen wertvoll und nützlich sein kann. In erster Linie werden naturgemäß die österreichischen Verhältnisse berücksichtigt werden — es wird insbesondere über die Gestaltung des Lohn- und Preisniveaus, die Veränderungen der Valutenkurse, die Konjunktur, die Arbeitslosigkeit und die wichtigsten Vorfälle im Bank- und Börsenwesen, auf dem Kapitalmarkt usw. fortlaufend Bericht erstattet werden — doch läßt es sich bei der innigen Verflechtung des wirtschaftlichen Lebens der verschiedensten Länder miteinander nicht vermeiden, auch auf ausländische Verhältnisse Bezug zu nehmen. Wir hoffen, daß es uns gelingen wird, die Auswahl stets so zu treffen, daß sie gleichzeitig den Durst nach Kenntnissen stillt und das unabweisbar praktische Bedürfnis befriedigt.

* * *

Arbeitslosigkeit. Der abgelaufene Monat stand im Zeichen der Industriekrise. Die Arbeitslosigkeit in Wien-Stadt stieg vom 2. bis zum 16. Dezember 1922 von 67.183 auf 76.330 zur Vermittlung vorgezeichnete Arbeitslose. Davon waren am 2. Dezember 52.787, am 16. Dezember 58.441 unterstützte Arbeitslose. Die ent-

sprechenden Zahlen für Wien und Umgebung lauten 72.814 und 83.183 in Vermittlung und 57.666 und 64.624 in Unterstützung stehende Arbeitslose. Nach den vorliegenden Schätzungen stieg auch die Zahl der Kurzarbeiter beträchtlich.

Index. Die Valutenkurse zeigten im gleichen Zeitraum keine nennenswerte Veränderung, dagegen setzte sich der Preisabbau, wenn auch in verlangsamttem Tempo, weiter fort. Die von der paritätischen Kommission am 14. Dezember errechnete Indexliste zeigt folgendes Bild:

A r t i k e l	Wertigkeitszahl u. Mengeneinheit	Aufwand in Kronen nach dem Preisstand vom	
		14./XI.	14./XII.
I. Ernährung:			
Mehl (weiß)	2	15.600	14.320
Brot (gemischt)	2·21	11.271	11.536
Reis	0·25	1.738	1.575
Kartoffeln	2	1.480	1.470
Hülsenfrüchte (Durchschnittspreis für Bohnen und Trockenerbsen)	0·4	2.692	2.720
Pflanzenfett	0·12	2.607	1.457
Margarine	0·12	3.199	3.039
Schweinefett	0·06	1.680	1.592
Rindfleisch (hinteres mit 20 Prozent Zuwage)	1·5	28.950	25.875
Zucker (Kristall-)	0·4	3.520	3.220
Kondensmilch (1 Dose gezuckert)	0·25	1.900	1.950
Bohnenkaffee	0·07	3.430	3.570
Kathreiner Malzkaffee	0·07	798	798
Franck-Kaffee (1 Paket)	0·07	1.120	1.085
Tee	0·03	2.265	2.400
Speisetafelsalz	0·07	336	336
Summe		82.586	77.943
Senkung gegen den Vormonat		—6%	—6%

A r t i k e	Wertig- keitszahl u. Mengen- einheit	Aufwand in Kronen nach dem Preisstand vom	
		14./XI.	14./XII.
II. Bekleidung:			
Anzug (konfektionierter Herrenanzug, Qualität gleich einem Friedenspreis von 45 K)		12.750	12.300
Hemd (Herrenhemd, Qualität gleich einem Friedenspreis von 6 K)	0.06	4.878	4.667
Schuhe (Herrenschuhe, Qualität gleich einem Friedenspreis von 14 K)	0.04	7.064	6.936
Summe		24.692	23.903
Senkung gegen den Vormonat		-7 ⁰ / ₁₀₀	-3 ⁰ / ₁₀₀
III. Wohnung:			
Zimmer, Küche, Kabinett (Belag 3 Personen)	0.025	314	449
Summe		314	449
		+84 ⁰ / ₁₀₀	+43 ⁰ / ₁₀₀
IV. Beheizung und Beleuchtung:			
Petroleum	1	2.550	2.050
Holz (hartes Brennholz)	12	7.140	7.020
Kohle (schlesische Steinkohle ohne Zustellung)	14	10.780	12.390
Zündhölzchen	1	280	280
Summe		20.750	21.740
Senkung gegen den Vormonat		-7 ⁰ / ₁₀₀	+5 ⁰ / ₁₀₀
Gesamtsumme*)		128.342	124.035
Senkung gegen den Vormonat		-6 ⁰ / ₁₀₀	-3 ⁰ / ₁₀₀

Der Notenumlauf zeigt im Gegensatz zur Stabilität der Valutenkurse und zur Preissenkung eine fortlaufende Steigerung. Am 7. Dezember betrug er 3.478.444.060.390, am 15. Dezember dagegen bereits 3.711.593.439.763 K, die Steigerung also mehr als 233 Milliarden Kronen. Diese Steigerung ist nicht auf erhöhte Ansprüche des Staates zurückzuführen, da die Notenbank auf Staatsschatzscheine keinen Kredit mehr geben darf. Ebenso ist der private Bedarf, also Banken, Handel und Industrie, nicht mit neuen Forderungen an die Österreich-Ungarische Bank herantreten, sondern hat im Gegenteil seine Wechselschuld verringert, da infolge der Krise ein geringerer Kapitalbedarf herrscht. Als Grund für die Erhöhung werden vielmehr nicht näher auseinandergesetzte Operationen der Devisenzentrale angeführt, die stündig steigende Mengen von Noten in Anspruch nehmen.

Österreichische Nationalbank. Das Übergangsstadium, in dem sich unser Währungswesen befindet, ist durch die Konstituierung der neuen Notenbank, der Österreichischen Nationalbank, seinem Ende um einen Schritt näher gebracht worden. Das Kapital dieser neuen Bank beträgt 30 Millionen Goldkronen; es ist nach den Berichten in der konstituierenden Generalversammlung zum größten Teil im Inland aufgebracht worden. Die Aufgabe dieser Bank wird es sein, der Zerrüttung unserer Währung ein Ende zu bereiten und das österreichische Geld wieder zu einem brauchbaren Wertmesser und zu einem Instrument im internationalen Wirtschaftsverkehr zu machen. Auf die Methoden, die bei der Erreichung dieses Zieles angewandt werden und die infolge ihres Einflusses auf die Gestaltung der Preise und Löhne und der Konjunktur für die Arbeiterschaft von außerordentlichem Interesse sind, können die Berufsvertretungen der Arbeiter einen wirksamen Einfluß dadurch ausüben, daß sie einen Delegierten, den früheren Bankbeamten Georg Stern, jetzt Mitglied der Bankkommission, in den Generalrat entsandten.

Goldanleihe. Für die Gestaltung der Wechselkurse ist die in diesem Monat zur Zeichnung aufgelegte Goldanleihe von Bedeutung, da der Staat durch ihre Begebung in den Besitz von fremden Zahlungsmitteln gelangt.

Zolltarif. Eine der ersten Handlungen, die die Regierung auf Grund des Wiederaufbaugesetzes vorgenommen hat, ist die Erhöhung verschiedener Zölle des

*) Als Mengeneinheit ist anzusehen: bei Lebensmitteln, Holz und Kohle ein Kilogramm, bei Petroleum ein Liter, bei Zündhölzchen eine Schachtel, bei Anzug, Hemd ein Stück, bei Schuhen ein Paar, bei Wohnung ein Vierteljahrszins.

Finanzzolltarifs. Für die Arbeiterschaft fällt besonders schwer der Zuckerkoll ins Gewicht, der von sechs Goldkronen auf nicht weniger als 16 Goldkronen für 100 Kilogramm gesteigert wird; das bedeutet, daß auf dem Kilogramm Zucker unter der Voraussetzung, daß die Goldkrone 14.500 Papierkronen wert ist, ein Zoll von 2320 K lastet, das ist ein Zoll von nahezu 30 Prozent des Wertes. Auch die anderen Zollerhöhungen richten sich in erster Linie gegen die Arbeiterschaft, so wird der Zoll für Kaffee von 70 auf 90, für Tee von 170 auf 200 und für Petroleum von 0.7 auf 2 Goldkronen für 100 Kilogramm hinaufgesetzt. Die Industrie wird ebenfalls nicht unerheblich belastet, da die Zollerhöhung sich auch auf Schmieröle und -fette, Paraffin und andere Mineralölprodukte erstreckt. Gegen diese von der Regierung ohne Befragen des Kabinettsrates oder des Parlaments getroffene Verordnung hat der Verband der sozialdemokratischen Abgeordneten Protest eingelegt und die Einberufung einer Sitzung des Nationalrates für den 30. Dezember veranlaßt. Hier wird die Frage entschieden werden, ob die Regierung zu ihrem eigenmächtigen Vorgehen die Zustimmung der Mehrheit des Parlaments findet.

Reichsmark. Auf dem internationalen Valutenmarkt haben sich in letzter Zeit einige nicht uninteressante Verschiebungen ergeben. Der Kurs der deutschen Reichsmark blieb abgesehen von einigen Schwankungen nach oben im großen und ganzen auf dem Stand von sieben Schweizer Centimes für 100 Mark. Obgleich die Preise in Deutschland rapid in die Höhe gehen, ist das Preisniveau infolge des ungeheuren Marksturzes in den vorhergehenden Monaten in Deutschland wesentlich niedriger als auf dem Weltmarkt, und dies erzeugt dort dieselben Erscheinungen, wie wir sie bis vor wenigen Monaten bei uns beobachten konnten. Deutschland befindet sich im Zustand des Ausverkaufs, wobei zu bemerken ist, daß unter den Schiebern und Hyänen, die sich am deutschen Elend mästen wollen, eine Fülle von Österreichern sich befindet, die ihre in Wien gesammelten Erfahrungen nach Deutschland übertragen.

Österreichische Krone. Die österreichische Krone ist der Mark gegenüber eine Edervaluta geworden, und es findet zur selben Zeit, da unsere Industrie wegen zu hoher Produktionskosten auf dem Weltmarkt konkurrenzunfähig wird und infolgedessen zu ihrer technischen Ausgestaltung dringend billige Investitionskredite brauchen würde, ein nicht unerheblicher Kapitalexpert von Österreich nach Deutschland statt. Die Österreichische Kreditanstalt hat im Verein mit der Böhmischen Eskomptebank und Kreditanstalt und der niederländischen Amstelbank in Berlin die Bank für auswärtigen Handel gegründet, und das Bankhaus S. Bosel hat das Berliner Bankgeschäft A. Fester u. Komp. erworben.

Tschechenkrone. Größere Schwankungen machte die tschechische Krone mit, die im Verlauf der letzten Monate eine auffallende Abschwächung ihres Kurses zeigte. Während sie im Sommer dieses Jahres in nahezu ununterbrochenem Aufstieg einen Kurs von 20 Schweizer Centimes für eine tschechische Krone in Zürich erreichte und dann nach einer leichten Abschwächung im September dieses Jahres sich zwischen 16 und 17 Centimes stabilisierte, sank sie im Dezember plötzlich auf 15 Centimes und erreichte mit 14.9 Centimes einen Tiefpunkt. Es ist interessant, daß dieser Tiefpunkt zusammenfiel mit dem kurzen Aufstieg der Mark von 7 auf 10 Centimes für 100 Reichsmark infolge der für Deutschland günstigen Nachrichten, daß Amerika ein Eingreifen in der Reparationsfrage beabsichtige. Es scheint, als ob die internationale Valutaspekulation, die bis dahin für deutsche Mark tschechische Kronen gekauft hatte, ihre Kronenbeträge nun umkehrt in Mark umwandelte. Freilich war die Erhöhung des Markkurses nur vorübergehend; sobald sich herausstellte, daß die Hoffnungen auf die amerikanische Hilfe übertrieben waren, sank die Mark auf ihr altes Niveau zurück, und die tschechische Krone begann von neuem zu steigen. Heute hat sie bereits wieder einen Kurs von 16.5 Centimes erreicht; es bleibt allerdings abzuwarten, ob sie sich auf diesem Stande behaupten wird.

Englische Pfund. Eine weitere Sensation auf dem Valutenmarkt bildete das Steigen des englischen Pfunds. Die englische Währung hat nie eine Entwertung durchgemacht, wie sie die Währungen der festländischen Staaten zeigten. Auch in den ärgsten Zeiten betrug die Entwertung gegenüber der Goldparität nicht mehr als

etwa 15 Prozent. Infolge der zielbewußten Finanzpolitik, die auch vor einer schweren Belastung der besitzenden Klassen nicht zurückschreckt, ist es der englischen Regierung gelungen, das Defizit im Staatshaushalt zu beseitigen und die Notenausgabe einzuschränken. Die Früchte dieser Politik zeigen sich jetzt darin, daß das Pfund nahezu seinen normalen Stand wieder erreicht hat. Im Frieden stand der Kurs des Pfunds Sterling in Neuyork auf 486 Dollar. Im Jahre 1920 fiel das Pfund Sterling auf unter 4 Dollar, um seither allmählich anzusteigen. Es erreichte in der Mitte dieses Monats einen Höhepunkt von 469 Dollar, war also nur noch wenige Prozent vom Friedensstand entfernt, erlitt jedoch eine kleine Abschwächung und ist jetzt bei einem Kurs von etwa 462 Dollar stabilisiert. Allerdings hat diese energische Politik, die es England als einzigem europäischen Staat ermöglicht, seine Schulden an Amerika zu zahlen, auch ihre Schattenseiten; eine schwere Industriekrise begleitet die finanzielle Gesundung und die Zahl der Arbeitslosen ist schon seit mehr als Jahresfrist nicht unter eine Million gesunken. Gerade jetzt, wo der Winter eine Einschränkung der Beschäftigung und ein Ansteigen der Not bringt, geht eine Welle der Gärung durch das ganze Land, die sich in ungeheuren Arbeitslosendemonstrationen Luft zu machen sucht.

SOZIALPOLITIK / Rager

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat auf das energische Drängen der Gewerkschaften und der Arbeiterkammern im Nationalrat eine Novelle zum **Arbeitslosenversicherungsgesetz** eingebracht, die in ihrer ursprünglichen Form als unzureichend angesehen werden mußte. Der sozialdemokratischen Fraktion gelang es jedoch, eine Reihe von wesentlichen Verbesserungen durchzusetzen. Die wesentlichen Bestimmungen dieser Novelle sind folgende:

1. Wenn Arbeitslose, nachdem sie die Unterstützung bereits durch die zulässige Höchstdauer von 30 Wochen bezogen haben, neuerlich durch wenigstens 10 Wochen ununterbrochen in einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis gestanden sind, ist ihnen die Unterstützung neuerdings bis zu zwölf Wochen zu gewähren. Wenn Arbeitslose bereits durch einen wesentlichen Teil der normalen Unterstützungsperiode von 30 Wochen die Unterstützung bezogen haben, dann aber eine Arbeit fanden, die mindestens zehn Wochen ununterbrochen dauerte, so haben sie, wenn sie dann neuerlich arbeitslos werden, Anspruch auf die Unterstützung während des restlichen Teiles der 30 Wochen und außerdem auf weitere zwölf Wochen. Nach den Weisungen der Industriellen Bezirkskommission gilt eine Arbeit auch dann als ununterbrochen, wenn die Unterbrechungen nicht mehr als eine Woche ausmachen.

2. Die Industriellen Bezirkskommissionen wurden ermächtigt, inländischen Arbeitslosen, die keine Unterstützung mehr erhalten, weil sie diese bereits durch die zulässige Höchstdauer von 30 Wochen bezogen haben (Ausgesteuerte), fortlaufende oder fallweise außerordentliche Notstandsunterstützungen bis zur Höhe der normalen Unterstützung zuzüglich des Mietenzuschusses zu gewähren. Die näheren Bestimmungen oder die anzuwendenden Grundsätze und das Verfahren werden von den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Finanzen getroffen werden.

Um den Arbeitslosen rasch eine Hilfe zu gewähren, wurde noch vor Weihnachten den ausgesteuerten Familienerhaltern ein Betrag von 150.000 K und den übrigen ausgesteuerten Arbeitslosen ein Betrag von 110.000 K ausbezahlt. Ab 1. Jänner 1923 wird die Auszahlung der Unterstützung an die Ausgesteuerten bereits regelmäßig und fortlaufend flüssig gemacht werden.

3. Wenn ein Arbeitsloser in den letzten drei Wochen nachweislich nur während der Hälfte der in seinem Arbeitsplatz bisher üblichen Arbeitsstunden beschäftigt war (Kurzarbeit) und die Arbeitslosigkeit länger als drei Tage dauert, so entfällt für ihn die Karenzfrist.

Die bisher erwähnten Bestimmungen sind als außerordentliche Notstandsmaßnahmen gedacht und sollen am 30. April 1923 außer Kraft treten.

4. Weiters wurde die Verfügung getroffen, daß den Arbeitslosenämtern, sofern keine Spezialvereinbarungen bestehen, $\frac{3}{5}$ der Verwaltungskosten als Anteil ihrer Tätigkeit an der Arbeitslosenfürsorge ersetzt werden. Insoweit für die Deckung der Kosten der Arbeitsvermittlung nicht auf andere Weise vorgesorgt ist, kann durch Verordnung des Bundesministeriums angeordnet werden, daß zur Deckung dieser Kosten Zuschläge zu den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingehoben werden. Für die Leistung und Einbringung dieser Zuschläge gelten die Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

5. Der gesamte Aufwand der Arbeitslosenfürsorge wird in Zukunft nicht mehr zu je $\frac{1}{3}$ vom Arbeiter, Unternehmer und vom Staate getragen werden, sondern Arbeiter und Unternehmer werden je 40 Prozent übernehmen, während 20 Prozent vom Staate getragen werden, der sich überdies das Recht vorbehält, einen Teil der Beiträge durch die Gemeinden aufzubringen. Diese Verschiebung der Kostenaufteilung wird im Zusammenhang mit den übrigen Maßnahmen voraussichtlich eine weitere Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages der Arbeiter nach sich ziehen.

Im Laufe des Jahre 1923 werden im Nationalrat weitere Verhandlungen über Ergänzungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes geführt werden, in welchen insbesondere die Frage einer eventuellen Erhöhung der Unterstützung, die Einbeziehung der Arbeitslosen in die Krankenversicherung, die Einbeziehung der Lehrlinge und Jugendlichen unter 16 Jahren und die Einsetzung eines paritätischen Arbeitslosenversicherungsbeirates behandelt werden dürften, dem ein maßgebender Einfluß auf die Überwachung und Leitung der gesamten Arbeitslosenfürsorge und der Arbeitslosenvermittlung zugesichert werden soll.

Die Wiener Arbeiterkammer hat kürzlich ein ausführliches Memorandum an das Bundesministerium gerichtet, in dem sie ihren ernstesten Bedenken darüber Ausdruck gab, daß die Bestimmungen über die produktive **Arbeitslosenfürsorge** trotz ihrer Geltung seit dem 27. August 1922 wegen der Widerstände im Ministerium, der mangelnden Propaganda und zu geringer Mittel, die der § 29 denwerbenden Unternehmungen an Unterstützung zusichert, bis jetzt praktisch noch nicht in Wirksamkeit getreten sind. Die Kammer verlangte die Errichtung eines Fonds für die Materialbeschaffung von der Regierung aus allgemeinen Mitteln, aus welchem Darlehen oder Zuschüsse an jene Körperschaften zu gewähren wären, die Arbeiten mit Hilfe der produktiven Arbeitslosenfürsorge vornehmen. Ferner müßte die Regierung durch entsprechenden Druck auf die unterstellten Behörden und Gemeindeämter die Propaganda der neuen Einrichtung durch Rundschreiben, Merkblätter und Plakate in jeder Weise fördern. Die finanzielle Unterstützung der Unterstützungen auf Grund der produktiven Arbeitslosenfürsorge müßte auf eine andere Grundlage gestellt werden, wie dies die von der Industriellen Bezirkskommission Wiener-Neustadt am 30. November 1922 abgehaltene Tagung gefordert hat. Dort wurde verlangt, daß die Höhe der Beihilfe grundsätzlich durch die zweieinhalbfache Summe der Unterstützung bestimmt wird, daß die Beschränkung des Gesamtaufwandes für die produktive Arbeitslosenfürsorge auf den vierten Teil des Gesamtaufwandes zu entfallen hat, und daß als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Unterstützungen der Unterstützungssatz für verheiratete Arbeitslose zu gelten habe.

Nach der bereits erwähnten Novelle zum **Arbeitslosenversicherungsgesetz** (§ 29 A.-L.-V.-G.) soll die Höhe der Beihilfe auf Grund jener Summe ermittelt werden, die bei Vornahme an Arbeitslosenunterstützung erspart wird.

In begrenztem Ausmaße kann auch die Beschäftigung von Arbeitslosen berücksichtigt werden, die das zeitliche Höchstausmaß der Unterstützungsperiode bereits überschritten haben. Allerdings dürfen Zuschüsse das Einfache, Darlehen das Doppelte dieser Summe nicht überschreiten.

In der letzten Zeit scheinen sich übrigens die Aussichten für die Ausgestaltung der produktiven Erwerbslosenfürsorge etwas zu bessern. Von einer Reihe von Gemeinden wurden bereits Projekte vorgelegt und auch die Wiener Großkraftwerke scheinen sich für diese Frage zu interessieren, doch ist anzunehmen, daß hiedurch noch keine wesentliche Entlastung des Arbeitsmarktes eintreten wird, wenn nicht durch die Initiative der Regierung im Einvernehmen mit der Industrie ein größeres Projekt zur Durchführung gelangt.

Ein großer Teil der heute noch in Arbeit stehenden österreichischen Arbeiter ist nur durch einen Teil der gesetzlichen Höchstdauer von 48 Stunden wöchentlich beschäftigt. Die Zahl der Kurzarbeiter kann derzeit in Österreich auf weit über 100.000 veranschlagt werden. Der Abgeordnete Ellenbogen hat am 2. Dezember im Nationalrat folgende Ziffern mitgeteilt: Von 1095 Betrieben der Metallindustrie in Wien sind etwa 600 mit 50.000 Arbeitern vorläufig zur Kurzarbeit gezwungen. Von 86.000 Metallarbeitern in Wien sind nur noch 26.000 Vollarbeiter. In der nächsten Zeit sollen weitere 30 Betriebe vollständig gesperrt werden. Der Rest aller übrigen Betriebe wird zur Kurzarbeit verurteilt, so daß voraussichtlich in absehbarer Zeit kein Betrieb in der Metallindustrie voll arbeiten wird. In der chemischen Industrie gibt es 60 Betriebe, die nur Kurzarbeit haben, in der Holzindustrie sind 70 Prozent aller Betriebe zur Kurzarbeit gezwungen. Eine Holzfabrik in Kindberg hat ihren Betrieb von 320 auf 20 Arbeiter eingeschränkt. In der Schneiderbranche sind nur sechs Betriebe mit zusammen 400 Arbeitern voll beschäftigt. Im Hotel- und Schankgewerbe herrscht eine noch nie dagewesene Arbeitslosigkeit. Außer 5000 Arbeitslosen gibt es dort 10.000 Kurzarbeiter und 15 Betriebe sind vollständig geschlossen. In der Schmuckfedernindustrie gibt es nur drei Betriebe, die 44 Stunden arbeiten. In der Mühlenindustrie hat die normale Arbeit überhaupt aufgehört. In der Textilindustrie sind bei 33 Prozent entweder arbeitslos oder Kurzarbeiter.

Nach § 30 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes können bei Störungen des Wirtschaftslebens von längerer Dauer Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit folgendem Inhalt getroffen werden: „Unterläßt der Unternehmer während eines Betriebsstillstandes oder einer Betriebseinschränkung zur Vermeidung bedenklicher Arbeitslosigkeit die ihm freistehende Lösung von Arbeits- oder Dienstverhältnissen, so wird der Rückersatz eines Teiles der ihm aus diesen Arbeitsverhältnissen entstehenden Lasten zugesichert, doch darf als Rückersatz nicht mehr gewährt werden als der Betrag der gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung jener Arbeiter und Angestellten, deren Arbeitsverhältnis bloß mit Rücksicht auf diese Vereinbarung aufrechterhalten wurde. Die aus diesen Vereinbarungen dem Staat erwachsenden Lasten sind als Kosten der Arbeitslosenversicherung anzusehen.“

Auf Grund dieser Bestimmung wurden auch bereits in mehreren Industrien Vereinbarungen abgeschlossen.

So erhalten zum Beispiel die Textilarbeiter, die in der Woche nicht mehr als das 2-fache der Arbeitslosenunterstützung an Arbeitslohn beziehen, die Summe der wöchentlichen Arbeitslosenunterstützung, das ist zirka 70.000 K auf den Arbeitslohn aufgezahlt. Von dieser Summe trägt die Arbeitslosenversicherung 90, der Unternehmer 10 Prozent. Allerdings hat das Finanzministerium dieser Vereinbarung bis jetzt noch nicht zugestimmt.

Zwischen dem Arbeitgeberverband der österreichischen Papier-, Zellulose-, Holzstoff- und Pappstoffindustrie und dem Verband der chemischen Arbeiter Österreichs ist während der Dauer der herrschenden Wirt-

schaftskrise vereinbart worden, daß die Unternehmungen Entlassungen in größerem Umfang nicht vornehmen. Die Unternehmungen werden bei Betriebsstillstand oder Betriebseinschränkung den Arbeitern eine tägliche Entschädigung im Ausmaße von $1\frac{1}{4}$ der jeweiligen Arbeitslosenunterstützung gewähren, wenn der Betreffende weniger als vier Tage, und von $1\frac{3}{4}$ der Arbeitslosenunterstützung, wenn er mehr als vier Tage beschäftigungslos ist. Für die Entschädigungen werden Rückvergütungen gewährt, die fünf Achtel der gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung betragen, wenn das $1\frac{1}{4}$ -fache, und sieben Achtel, wenn das $1\frac{3}{4}$ -fache der Arbeitslosenunterstützung als Entschädigung gewährt wird.

Der Verein der österreichischen Schuhfabrikanten hat mit den Arbeitern der Schuhindustrie eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach die wöchentliche Arbeitszeit reduziert werden kann. Falls diese unter 36 Stunden sinkt, so erhalten die Arbeiter für jede unter 36 Stunden entfallende Arbeitsstunde eine Vergütung, die entsprechend den Kategorien I bis X von 843 auf 1254 K steigt. Jedoch muß der Gesamtwochenbezug mindestens 10 Prozent mehr als die gesetzliche Arbeitslosenunterstützung betragen.

Die Vereinbarungen, die in den erwähnten Branchen abgeschlossen wurden, sind außerordentlich zu begrüßen und es wäre sehr wünschenswert, wenn diese Vereinbarungen auch in anderen Branchen, welche durch die Kurzarbeit getroffen wurden, Platz greifen würden. Bis dahin erscheint es aber unbedingt notwendig, für die Kurzarbeiter in jenen Branchen Vorsorge zu treffen, in welchen derzeit keine Vereinbarungen bestehen.

Die Wiener Arbeiterkammer hat daher im Einvernehmen mit der Gewerkschaftskommission Österreichs gelegentlich einer Besprechung im Bundesministerium für soziale Verwaltung am 16. Dezember beantragt, das Arbeitslosenversicherungsgesetz zu novellieren oder eine allgemeine Verordnung über die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung an Kurzarbeiter auf Grund des § 30 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu erlassen, in welcher folgende Grundsätze verwertet werden sollen:

Bei Verkürzung der Arbeitszeit, die durch die Verhältnisse des Betriebes oder durch Umstände auf Seiten des Arbeitgebers begründet erscheint, haben die Arbeitnehmer Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung für jene Zeit, welche der Differenz zwischen der normalen Arbeitszeit in dem Betrieb und der jeweils eingeführten tatsächlichen Arbeitszeit in jeder Lohnwoche entspricht. Acht Stunden werden hiebei als voller Tag, 4 Stunden als Halbtag der Arbeitslosigkeit gerechnet. Eine geringere Stundenanzahl bleibt unberücksichtigt. Dieser Anspruch besteht nur dann, wenn infolge der Kurzarbeit die normale Arbeitszeit auf weniger als 36 Stunden in der Woche herabgesetzt wird.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt durch die zuständigen Arbeitslosenämter auf Grund einer Bestätigung des Arbeitgebers, die vom Betriebsleiter und vom Obmann des Betriebsrates (Vertrauensmannes) zu unterzeichnen ist. Die Kosten der Unterstützung werden aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten. Wenn es aus technischen Gründen unmöglich sein sollte, die Auszahlung durch die Arbeitslosenämter vorzunehmen, so könnte die Auszahlung auch derart im Betrieb erfolgen, ähnlich wie seinerzeit die Lebensmittelzuschüsse, gegen nachträgliche Refundierung aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung.

Ein Anspruch auf diese Unterstützung besteht nur dann, wenn in dem betreffenden Berufszweig keine Vereinbarungen mit Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäß § 30 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes getroffen wurden. Die unter Punkt 3 erwähnten Vereinbarungen dürfen für den Arbeitnehmer keine ungünstigeren, wie die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen enthalten.

Jeder Mißbrauch der Bestimmungen dieser Verordnung wäre auf das strengste zu bestrafen.

SOZIALVERSICHERUNG / Steiner

Es kann gewiß nicht wundernehmen, wenn das Verlangen nach einer gründlichen Reform sämtlicher Zweige der Sozialversicherung seit längerer Zeit besteht und gerade in letzter Zeit in den Vordergrund getreten ist. Die Unfallversicherung aus dem Jahre 1887 und die Krankenversicherung vom Jahre 1888 haben sich gewiß im allgemeinen bewährt; aber ihre Reformbedürftigkeit in vieler Hinsicht kann nicht angezweifelt werden.

Der Verwirklichung dieser Reform und des weiteren Ausbaues der Sozialversicherung stehen Hindernisse verschiedener Art entgegen; die vielfach entgegengesetzten Meinungen der Interessengruppen; so insbesondere die in Unternehmerkreisen noch immer vorherrschende Ansicht, daß auch die Sozialversicherung ein Gebiet sei, das ihrer Machtsphäre nicht entrückt sein dürfe; das nur allzu berechtigten Bestreben der Dienstnehmer nach Ausdehnung des Versicherungsumfanges (ein Ziel, das allerdings in der Krankenversicherung bereits erreicht wurde), nach zeitgerechter Erhöhung der Leistungen, nach einer Organisation, die eine Verbilligung der Verwaltung und eine den selbstverständlichen Wünschen der Dienstnehmer Rechnung tragende Verteilung der Mandate darstellt.

Zwei Momente sind es aber noch, die die Weiterentwicklung der Sozialversicherung besonders hindern. Der Umstand, daß hier die Frage der wirtschaftlichen Belastung fast stets eine Frage ersten Ranges ist, und schließlich die gegenwärtigen Parteienverhältnisse unserer gesetzgebenden Körperschaft. Wir wollen in diesem Zusammenhang nur daran erinnern, daß den bürgerlichen Parteien des Nationalrates die geradezu brennende Frage der Reorganisation der Krankenkassen und in weiterer Folge die Frage der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der Arbeiter als „derzeit indiskutabel“ erscheint.

Um so unverständlicher und unberechtigter ist aber dieser Standpunkt, wenn man bedenkt, daß gerade die Zusammenlegung der Krankenkassen eine wesentliche Verbilligung und Verbesserung der Verwaltung mit sich bringen würde.

Die angeführten Tatsachen lassen es daher begreiflich erscheinen, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Sozialversicherung — wenn wir von der Ausdehnung der Krankenversicherung absehen — sich darauf erstreckt, Notstandsgesetze zu schaffen, die die Leistungen der einzelnen Versicherungszweige nur allzu bescheiden verbessern.

Nur in der Krankenversicherung wurden neue Wege eingeschlagen, die eine bedeutende Verbesserung beinhalten. Durch die VII. (beziehungsweise XI.) Novelle wurde die Versicherung auf alle „berufsmäßig als Angestellter, Arbeiter, Lehrling oder Hausgehilfe“ Beschäftigten ausgedehnt und demnach auch die in der Landwirtschaft und Heimarbeit Tätigen einbezogen.

In der Frage der Durchführung der Krankenversicherung der Heimarbeiter wäre ein größerer Eifer gewiß am Platze. Mehr als ein Jahr (seit Oktober 1921) ist verstrichen, ohne daß die Versicherung tatsächlich durchgeführt worden wäre. Die vom Ministerium in dieser Richtung geplante Verordnung läßt die grundlegende Frage offen, wer als „berufsmäßig“ in der Heimarbeit beschäftigt anzusehen ist. Als solche wären jene anzusehen, die gemäß § 5 und 6 des Heimarbeitergesetzes in die Verzeichnisse der Heimarbeiter aufgenommen werden. Die geplante Festsetzung einer unteren Lohngrenze, von der angefangen die Versicherungspflicht gegeben sein soll, muß als unsozial bezeichnet werden; denn die Krankenversicherung hat den Heimarbeitern natürlich unter denselben Voraussetzungen zugänglich zu sein, wie allen anderen Dienstnehmern. Auch die Absicht, diese Versicherung nur durch die Bezirkskrankenkassen vorzunehmen, ist nicht ganz unbedenklich; besonders dann, wenn der Unternehmer Heimarbeiter von ver-

schiedenen Orten und weit auseinanderliegenden Gegenden beschäftigt, bei denen verschiedene Bezirkskrankenkassen in Frage kommen. Es wäre daher sehr zu erwägen, ob nicht die Wahl der Kasse dem Einvernehmen zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber zu überlassen ist, ein Vorgang, der ja auch sonst eingehalten wird. In Angelegenheit der Versicherung der Heimarbeiter fand im Dezember 1922 eine Besprechung im Bundesministerium für soziale Verwaltung statt, in welcher diese Fragen behandelt wurden, doch konnte bisher keine befriedigende Lösung erzielt werden.

Eine der wichtigsten nunmehr zu lösenden Fragen ist die Reform der Pensionsversicherung. Die Novellen, die eine Erhöhung der Leistungen vorsehen, waren bis Ende des Vormonats befristet. Der ursprüngliche Vorschlag der Regierung, den bisherigen Zustand bis 30. Juni 1923 zu verlängern, wurde über Antrag der Arbeiterkammer auf drei Monate verkürzt. Die Kammer sah sich hiezu deshalb veranlaßt, weil bei einer allzuweit gestreckten Verlängerung zu befürchten wäre, daß dadurch die Arbeiten über die Reform der Pensionsversicherung unwillkürlich hinausgeschoben werden würden. Was nun die meritorischen Arbeiten auf diesem Gebiet selbst anlangt, sind diese, soweit offiziell bekannt, über die einberufene Enquete (im November 1922) nicht hinausgediehen. Der Kammer bot sich aus diesem Anlaß die willkommene Gelegenheit, gemeinsam — und in voller Übereinstimmung mit allen Angestelltengruppen — ihren Standpunkt zu den vom Ministerium in Frage gezogenen Punkten zu präzisieren:

Der Umfang der Verantwortung, der gerade in der Geschichte der Pensionsversicherung ein Gegenstand so vielseitiger Fehde gewesen war, wäre, soweit es nur überhaupt angeht, zu erweitern.

Das allerdings nicht mehr ganz aufrechterhaltene Kapitaldeckungssystem kann bei den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr weitergeführt werden. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gelehrt, daß die nun mehrmals geänderten Lohnskalen und Prämienansätze meist zu spät gekommen, gewiß aber im Handumdrehen wertlos geworden sind. Zustände, die sich in absehbarer Zeit kaum ändern werden. Es heißt daher, von dem längst unbrauchbar gewordenen Kapitaldeckungssystem zum Umlageverfahren überzugehen, und zwar auf Grund einer Einheitsprämie.

Die Leistungen wären nach Beitragszeiten unter Zugrundelegung von anrechenbaren Dienstbezügen abzustufen. Eine Erhöhung der Erziehungsbeiträge wäre anzustreben. Jedenfalls ist die Beseitigung des derzeit bestehenden Verhältnisses zwischen den einzelnen Renten vorzunehmen und es hat in Zukunft die dadurch bewirkte gegenseitige Kürzung der Renten zu entfallen.

Das Bestreben muß aus versicherungs- und verwaltungstechnischen Gründen darauf gerichtet sein, womöglich einen gemeinsamen Zwangsversicherungsträger zu schaffen; vom allgemeinen Gesichtspunkt aus wäre demnach die Vereinheitlichung der Pensionsversicherung und die Auflassung sämtlicher Ersatzinstitute und deren Überführung in die Pensionsanstalt anzustreben. Dies selbstverständlich unter der Voraussetzung der vollständigen Wahrung der zugesicherten Rechte der bisher Ersatzversicherten.

Die grundlegenden Maßnahmen zum Abbau der Verwaltungskosten sind in folgender Richtung gegeben: Beseitigung der Landesstellen und Zentralisierung der Versicherung in einer Reichsversicherungsanstalt mit dem Sitze in Wien. Die Einsprachigkeit und der Wegfall der verschiedenen anders gearteten Provinzen des vormaligen Staatsgebietes beseitigen jede Berechtigung des derzeitigen Zustandes. Die Einführung einer Einheitsprämie macht die bisherige umfangreiche Evidenzführung unnötig; nicht minder gilt dies von der Einführung des Umlageverfahrens und schließlich von der Neuberechnung der Rente auf Grund des letzten Einkommens.

ARBEITSRECHT / Heindl

Das Arbeitsrecht hat in den letzten Jahrzehnten und vor allem seit dem Ende des Weltkrieges hauptsächlich in Deutschland und Österreich, aber auch in den Sieger- und neutralen Staaten eine Entwicklung durchgemacht, die sich bei weitem rascher als die allen übrigen Rechten und mitunter sprunghaft vollzogen hat. Wir verstehen unter Arbeitsrecht alle rechtlichen Bestimmungen, welche die Beziehungen regeln, in denen Menschen stehen können, die abhängige Arbeit leisten oder die irgendwie die Regelung abhängiger Arbeit zum Gegenstand haben. Arbeitsrecht ist demnach: das Arbeitsvertragsrecht, das, durch Gesetz oder autonom durch Kollektivvertrag geschaffen, Form und Inhalt des einzelnen Arbeitsvertrages regelt; weiters das Arbeitsorganisationsrecht, das bei gleicher Entstehung die Beziehungen der Arbeitnehmer eines Unternehmens zum Arbeitgeber (Betriebsräte), der Arbeitnehmer einer Branche oder von Teilen einer solchen zu der Unternehmenschaft dieser Branche (Gewerkschaften) und die Stellung der ganzen werktätigen Bevölkerung innerhalb der Gesamtheit (Arbeiterkammern) regelt; endlich das Arbeitsschutzrecht.

Das Arbeitsrecht ist dasjenige Recht, das den Anstoß seiner Fortbildung unmittelbar aus der Entwicklung der Gesellschaft empfängt, die sich im Zeichen des Rechtes der Arbeit vollzieht. Es ist das lebendigste Recht, das zum Teil in kühnen Schritten, zum Teil vorsichtig tastend am weitesten vorgerückt ist. Es ist daher häufig mehr als Versuch denn als fertiges Recht zu werten. Das Arbeitsrecht fügt sich keiner Einteilung des Rechtes in nebeneinander bestehende Rechtsgebiete oder sonst welche Arten des Rechtes, ja es wird seines lebendigen Sinnes beraubt, wo man eine solche versucht. Es breitet sich gewissermaßen wie eine Decke über alles übrige Recht, dessen Weiterbildung im Prinzip durch seine eigene Entwicklung bedingt ist.

Die Gesetze und sonstigen Vorschriften arbeitsrechtlichen Inhalts sind sehr zahlreich. Sie machen einen Großteil der Vorschriften aus, die wir als sozialpolitische Gesetzgebung bezeichnen. Die gelehrten Juristen sind ob ihrer Klassifizierung und Sortierung in arger Verlegenheit, da das Arbeitsrecht, wenn man seinen Geist verstehen will, eine einheitliche Erfassung und Verarbeitung erheischt und dadurch, wie bereits gesagt, mit der bisherigen Einteilung des Rechtes in mannigfache Konflikte gerät.

Diese flüchtige Zeichnung des Begriffes des Arbeitsrechtes beansprucht nicht den Rang einer klaren, vollständigen und konsequenten Begriffsbildung. Die voranstehenden Zeilen haben vielmehr den Zweck, darauf hinzuweisen, daß das Arbeitsrecht das lebhafteste Interesse jedes Menschen erwecken muß, der sich in Theorie oder in Praxis als Politiker, als Gewerkschaftler, als Soziologe oder als Jurist, als Nationalökonom, als Psychologe oder von welchem Standpunkte immer mit sozialen Problemen befaßt.

Jeder dieser Standpunkte erfordert andere Methoden der Betrachtung und zeigt ein anderes Bild, und von jedem dieser Standpunkte ausgehend, kann man über Arbeitsrecht oder über einzelne Fragen desselben schreiben. Welchen man wählen wird, das richtet sich nach dem Zweck der Schrift, in diesem Falle unserer Zeitschrift. „Wirtschaft und Arbeit“ aber hat, wie schon der Name sagen soll, den Zweck, ein Sprachrohr der Wirtschafts- und sozialpolitischen Meinungen und Forderungen der Arbeiterklasse zu werden und den Arbeitern und Angestellten durch Mitteilung und Aufklärung die Waffen zu liefern, deren sie zu einer wirkungsvollen Verfolgung ihrer Interessen bedürfen.

Entsprechend dieser weitgesteckten und vielseitigen Aufgabe soll auch die Rubrik Arbeitsrecht geschrieben werden. Es werden hier nicht ausschließlich konkrete Rechtsfragen behandelt werden, wie dies ganz zweck-

entsprechend in den Gewerkschaftsblättern geschieht. Es sollen vielmehr außer einzelnen Rechtsfragen größerer prinzipieller Bedeutung oder praktischer Tragweite auch die Fortschritte der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung im In- und Ausland sowie die Bestrebungen, die der Förderung des Arbeitsrechtes dienen sollten oder können und das arbeitsrechtliche Schrifttum, soweit es hier in Betracht kommt, besprochen werden. Daneben werden ab und zu auch andere Rechtsfragen Aufnahme finden müssen, die nicht direkt in das Gebiet des Arbeitsrechtes fallen.

Dieses Programm kann natürlich nicht in jedem Heft vollständig durchgeführt werden. Die Enge des Raumes gestattet lediglich einzelnes besonderer Aktualität oder Wichtigkeit herauszugreifen und in knapper Form darüber zu berichten.

Über die Rechtsnatur des Einigungsamtsschiedsspruches. In letzter Zeit ist die Meinung laut geworden, daß ein Schiedsspruch eines Einigungsamtes, dem sich die Parteien unterworfen haben, als Schiedsspruch im Sinne der §§ 577 bis 599 der Zivilprozeßordnung anzusehen sei. Es könne daher auch, wenn einer der im § 595 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, wenn also zum Beispiel einer Partei das rechtliche Gehör versagt wurde, beim ordentlichen Gericht auf Aufhebung des Einigungsamtsschiedsspruches geklagt werden. Diese Meinung, die sehr strittig ist, ist in der Regel von ganz geringer praktischer Bedeutung, da sich die Parteien einem Schiedsspruch, mit dem sie aus irgendwelchen Gründen nicht einverstanden sind, ganz einfach nicht unterwerfen werden. Sie wird jedoch dann gefährlich, wenn sich die Parteien dem Schiedsspruch von vornherein unterworfen haben, wenn zum Beispiel die bindende Kraft des Schiedsspruches in einem Kollektivvertrag vorgesehen ist. In einem solchen Falle würde die Anerkennung des geschilderten Standpunktes nichts anderes bedeuten, als daß Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis oder aus Kollektivverträgen, die eine möglichst rasche Erledigung erheischen, was mit ein wichtiger Grund für die Errichtung von Einigungsämtern und Gewerbegerichten war, durch viele Monate hindurch in Schwebe und unentschieden bleiben würden. Es ist unmöglich zu glauben, daß der Gesetzgeber beabsichtigt habe, Rechtssachen, zu deren Erledigung er die ordentlichen Gerichte für nicht voll geeignet befunden hat, durch ein derartiges Hintertürchen wieder zu den ordentlichen Gerichten hinüberzuleiten, beziehungsweise diesen das Recht zu verleihen, ein Einigungsamt zur neuerlichen Durchführung der Verhandlung zu zwingen.

Der Schiedsspruch der Zivilprozeßordnung, die in einem eigenen Abschnitt ein schiedsrichterliches Verfahren ganz besonderer Art vollständig und abschließend behandelt, wird von einem oder mehreren Schiedsrichtern gefällt, die die Parteien nach freiem Ermessen wählen und die nicht richterliche Beamte in richterlichem Dienst sein dürfen. Die Schiedsgerichte der Zivilprozeßordnung sind eine private Einrichtung ohne amtlichen Charakter. Ihren Sprüchen aber wird, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, die das Gesetz vorschreibt, die Vollstreckbarkeit zuerkannt. Der Staat, der Schiedssprüche privater Schiedsrichter die Vollstreckbarkeit einräumt und diesen dadurch richterliche Funktionen verleiht, muß natürlich einen Weg ermöglichen, die Parteien vor Unwissenheit und Willkür zu schützen. Daher sieht die Zivilprozeßordnung unter gewissen Voraussetzungen eine Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches vor.

Das Einigungsamt hingegen ist eine staatliche Behörde, deren Einrichtung und deren Verfahren in einem besonderen Gesetz geregelt ist. Sein Vorsitzender ist ein staatlicher Beamter, auf dessen Auswahl die Parteien, die das Einigungsamt anrufen, keinerlei Einfluß haben. Zu Vorsitzenden der Einigungsämter wurden außerdem ausschließlich richterliche Beamte im richterlichen Dienst bestellt. Auch die Beisitzer von Arbeitnehmer- wie von Arbeit-

geberseite werden vom Staat ernannt. Der Schiedsspruch eines Einigungsamtes hat mit einem Schiedsspruch auf Grund des schiedsrichterlichen Verfahrens nach der Zivilprozeßordnung, außer dem Namen, nicht das mindeste gemein, er kann daher natürlich auch nicht aus Gründen und in Formen angefochten werden, die die Zivilprozeßordnung vorsieht. Die Namensgleichheit dürfte jedenfalls den Kundigen nicht zu einer derartigen, durch nichts zu rechtfertigenden Verquickung verleiten.

Es mag dahingestellt bleiben, ob es überhaupt zweckmäßig wäre, wenn man einen Schiedsspruch, dem sich die Parteien im Vorhinein unterworfen haben, wegen Verfahrensmängel anfechten könnte. Gegenwärtig ist dies jedenfalls nicht möglich. Wenn man es aber einmal gesetzlich festlegen wollte, dann würde man jedenfalls mit der Entscheidung solcher Anfechtungen nicht die ordentlichen Gerichte, sondern das Obereinigungsamt als Aufsichtsbehörde der Einigungsämter betrauen.

GEWERKSCHAFTSWESEN / Straas

Zur Einleitung.

In dem vorliegenden neuen Blatt wird ein der Größe und Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung entsprechender Raum der berichtenden, kritisierenden und vorschlagenden Besprechung des Gewerkschaftswesens des In- und Auslandes eingeräumt sein. Das wird in kurzen Nachrichten, knappen Kritiken, gedrängten Anregungen, Ratschlägen und Vorschlägen geschehen. Wo mehr zu sagen sein wird, soll es in eigenen Abhandlungen an anderer Stelle dieser Zeitschrift geschehen. Zur Mitarbeit sind alle eingeladen, die der Allgemeinheit etwas Wertvolles zu geben wünschen, Gewerkschaftsfunktionäre, Betriebsräte und einfache Soldaten der proletarischen Armee. Möge diese Einladung nicht ungehört verhallen.

Die Zukunft stellt an die Gewerkschaften immer größere Anforderungen. Ehedem handelte es sich um Lohnabmachungen und humanitäre Bestrebungen. Jetzt gilt es, in das Wirtschaftsgetriebe unmittelbar einzugreifen, dem Kapitalismus durch die Betriebskontrolle zu Leibe zu rücken. Dies kann aber nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn in den Gewerkschaften alles einig zusammensteht, organisatorisch alle Kräfte erfaßt und miteinander verbunden werden und eine tieferschürfende Bildungsarbeit unternommen wird. Die Betriebsräte vor allem werden die wirtschaftlichen Zusammenhänge erkennen müssen. In kommenden Kämpfen wird von ihrem Verhalten viel abhängen. Eigenmächtiges und gesondertes Vorgehen schädigt, gemeinsames Auftreten verbürgt wohl den besten Erfolg.

Den Ausbeutungsbestrebungen des Kapitalismus mit seinen sinnfälligen Erscheinungen, wie Lohndruck, Kurzarbeit, Erwerbslosigkeit, von denen hier noch oft und oft die Rede sein wird, muß der Geist der Solidarität der Kopf- und Handarbeiter die Antwort geben, muß der Kampf mit dem Ziel, den Sozialismus zu verwirklichen, entgegengestellt sein. Der Einfluß auf die Produktion vermag den Sozialismus vorwärts zu tragen. Dafür müssen alle Kräfte eingesetzt werden. Das menschliche Zusammenleben muß auf eine andere Grundlage gestellt werden. Der wirtschaftliche Unterbau aber ist es, über den sich alles andere erhebt. Die sonstigen Beziehungen des menschlichen Zusammenlebens können nur edler gestaltet, die geistigen, seelischen und kulturellen Verhältnisse nur besser werden, wenn die Wirtschaft von heute eine andere wird. Die Gewerkschaften haben an diesem Werden hervorragenden Anteil. Darum sei der Einheit, Geschlossenheit der Bewegung, der Erkenntnis und dem Wissen alles gewidmet, mit dem sich zu beschäftigen hier Gelegenheit sein wird. Dabei stehe das Mögliche und Durchführbare voran, das Krämerhafte und Selbstische bleibe ebenso fern wie die Phrase und der Schwulst. So sei es, so soll es bleiben.

Lohndruck. Gegen den gewaltsamen Lohnabbau der Unternehmer liegen neue Anklagen vor. Der Arbeiterschaft in der Papierwarenerzeugung will man ohne jede Verhandlung, durch einfachen Maueranschlag, den Lohn trotz Kurzarbeit um zwölf Prozent herabsetzen. Widerspruch dagegen gilt als Kündigung. Die bestehende Lohnkommission, die schiedsrichterliche Aufgaben hat, verdammt die Unternehmer durch Mandatsniederlegung zur Untätigkeit. Den Kürschnern will man es ähnlich machen. Die Pelzinteressenten setzen die Löhne eigenmächtig um drei Prozent herab. Die Arbeiterschaft protestiert. Die Schlichtungskommission des Kollektivvertrages wird eingreifen müssen. An der Macht und Geschlossenheit scheitern solche Pläne. Arbeiter, die sich wehren, gelten in solchen Fällen als streiklustig. Verbrecherbande, Gesindel werden Kosenamen. Bürgerliche Moral!

Nochmals Lohndruck. Bei niedrigen Stücklöhnen volle Beschäftigung bedeutet mehr als die Arbeitslosenunterstützung. So erklärte Dr. Schüller kürzlich in einem Vortrag über Produktion und Konsum in Österreich. Weiß der Vortragende denn nicht, daß dies Lohndruck ist und welche Folgen solche Grundsätze zeitigen? Wir verwahren uns gegen solche Propaganda, auch dann, wenn ein „Freier Genossenschafter“ solche Anschauungen ohne begleitende Bemerkung zum Abdruck bringt.

Zusammenschluß. Einen großen organisatorischen Fortschritt haben die Buchdrucker zu verzeichnen. Mit dem Beginn dieses Jahres tritt der Reichsverein der österreichischen Buchdruckerei- und Zeitungsarbeiter in Tätigkeit. Gehilfen und Hilfsarbeiter der Typographie sind nun in einer Organisation vereint. Ein Verbandstag der Buchdrucker (17. Dezember) und eine Hauptversammlung der Hilfsarbeiter (10. Dezember) haben so beschlossen. An 13.000 Arbeiter und Arbeiterinnen sind nun in einer Organisation und stehen dem Unternehmertum geschlossen gegenüber. Durch mehrere Jahre war an dem Entstehen des Reichsvereines gearbeitet worden, schon vor Jahrzehnten waren ähnliche Versuche unternommen worden; sie scheiterten an Polizeischikanen. Die bedeutungsvolle Verschmelzung wird gute Früchte zeitigen. Das Wirken im Rahmen des Graphischen Kartells wird dadurch gleichfalls gewinnen und noch vorteilhafter werden.

Noch ein Zusammenschluß. Die Buchhandlungsgehilfen haben in einer Vollversammlung den Anschluß ihrer Organisation an die Handlungsgehilfen (den Zentralverein der Kaufmännischen Angestellten) beschlossen. Dem Übertritt stehen allerdings noch einige aber überwindbare Hindernisse im Wege; jedoch er wird sich rasch vollziehen. Die Angestellten im Buchhandel werden in ihren schweren Kämpfen mit den protzigen Unternehmern durch den Anschluß an eine größere Gewerkschaft manchen Vorteil und viel Rückhalt bekommen.

Eine andere Verschmelzung. Der Zentralverband der Binnenschiffahrtsangestellten ist jetzt dem Bund der Industrieangestellten als Sektion der Binnenschiffer angeschlossen. Diese Organisation ist wohl nur eine an Zahl kleine Kampftruppe, allein eine recht tüchtige. Ihr tapferes Verhalten bei der seinerzeitigen Blockade Ungarns bewies dies. Schon in der Ständigen Delegation war die im Jahre 1919 aus dem früheren Schifferverband entstandene Organisation eifrig tätig. Die Industrieangestellten gewinnen rührige Bundesgenossen. Der Bund technischer Beamten ist jetzt auch angeschlossen. Die graphischen Angestellten haben eine eigene Sektion. Es geht vorwärts in der Organisation der Industrieangestellten Österreichs.

Zersplitterung. Im neu gewählten Zentralausschuß der Telegraphen- und Telephonbediensteten, dem gesetzlichen Personalvertretungskörper, wird das Arbeiten der Vertreter der Gewerkschaften durch die Zersplitterung der Stimmenabgabe bei den Wahlen sehr erschwert. Dies zeigte sich insbesondere bei der Konstituierung. Sollte hier nicht doch die bessere Einsicht siegen können?

Organisatorisches. Im Verband der Arbeiterschaft der chemischen Industrie werden jetzt Fachgruppenausschüsse eingesetzt, auch ein Wiener Sekretariat wird errichtet. Kommunistische Zersetzungsarbeit wurde kürzlich in einer Wiener Betriebsräteversammlung in ihrer ganzen Geringfügigkeit und Lächerlichkeit bloßgelegt.

Wachsen der Gewerkschaft. Der Zentralverband der Maschinisten und Heizer in Deutschland hat nun auch die Mitgliederzahl von hunderttausend überschritten. Es gibt somit jetzt in Deutschland 15 Gewerkschaften mit über hunderttausend Mitgliedern.

Wahlen. In den staatlichen Tabakfabriken sind vor einiger Zeit die Betriebsrätewahlen vorgenommen worden. Das endgültige Ergebnis liegt nun vor. Es beträgt die Zahl der

	sozialdemokratischen		christlichen	
	Stimmen	Mandate	Stimmen	Mandate
Fürstenfeld	810	8	579	6
Hainburg	1142	10	540	5
Hallein	502	8	75	1
Klagenfurt	636	10	86	1
Schwaz	289	4	529	8
Wien, Ottakring	931	11	275	3
Wien, Rennweg	381	7	105	1
Summe	4691	58	2189	25

Das Ergebnis ist für die freien Gewerkschaften sehr erfreulich. Es wird nun wohl alle Anstrengung gemacht werden, mit den Aachvertretern fertig zu werden.

Nächstenliebe. Praktisches Christentum wird in der „Christlichsozialen Arbeiterzeitung“ empfohlen. Über den Mißbrauch der Arbeitslosennämter wird Klage geführt. Es ist das alte Lied der Parteilichkeit der Ämter, die angeblich ein Monopol für die Arbeitsvermittlung haben. Die Gewerkschaften haben sich nämlich in den Kollektivverträgen und selbst in solchen, die zur Satzung erklärt sind, den Einfluß auf die Arbeitsvermittlung gesichert. Das ist ganz selbstverständlich. Die bedeutungslosen christlichen Scheingewerkschaften ließen sie dabei links liegen. Aber sie setzten sich auch für die paritätische Verwaltung ein, wie sie auch von den Christlichen einmal gefordert wurde. Nun ist der letzteren Begeisterung für die Parität verschwunden, denn auch hier erlangen sie keinen Einfluß. Daher ist schließliches Ergebnis ein wüstes Geschimpfe und das Empfehlen, die christliche Proletarierfaust auf das wohlfrisierte Haupt der Verwalter zu schwingen. Schade nur, daß auch hiezu zwei gehören.

Folgen der Politik. Die Genfer Protokolle und das Wiederaufbaugesetz zeigen ihre üblen Wirkungen. Alle Menschen verspüren sie. Im besonderen die staatlichen Angestellten. Die wirtschaftlichen und dienstrechtlichen Auswirkungen der „großen Sanierung“ beschäftigen die Gewerkschaften der öffentlichen Angestellten. Der Abbau der Angestellten muß im Einvernehmen geregelt werden. Für solcherart Erwerbslose muß gesorgt werden. Deren Arbeitsvermittlung muß in die Wege geleitet werden. Die Verwaltungsreform kann ohne Mithilfe der Angestellten nicht erfolgen. Dabei soll noch den Personalvertretungen das Recht beschnitten werden, beziehungsweise wären deren Kosten nicht mehr vom Staate zu tragen. Daß die Rechte auf Regiekarten und Regiekohle eingeengt werden sollen, nur so nebenbei. Da kann es nicht wundernehmen, wenn die Gewerkschaften Sorgen und Arbeit in Hülle und Fülle haben.

Gewerkschaftspresse. Das Organ des Bundes der öffentlichen Angestellten „Der Bund“, bisher Monatschrift, erscheint in diesem Jahre halbmonatlich. Eine begrüßenswerte, notwendige Neuerung.

Internationale der Bankbeamten. Im Internationalen Bund der Privatangestellten sollen Fachgruppen gebildet werden. So beschloß der jüngste Kongreß zu Wien. Die Bankbeamten haben nun eine solche Fachgruppe gebildet. Dies geschah in Berlin am 14. November 1922. Man beschloß ein Statut, das den Berufsorganisationen den Vorrang gibt. Aber auch andere Angestelltenorganisationen, soweit sie der amsterdamer Richtung angehören, können Zutritt erhalten. Deutschland, Österreich, Tschechoslowakei, Holland, Belgien, Dänemark waren vertreten. Aus Polen und der Schweiz kamen Gäste. Allina aus Wien wurde zum Vorsitzenden der Gruppe erwählt. 94.000 Mitglieder gehören zur Fachgruppe.

Techniker-Internationale. Auch die Techniker im Internationalen Bund der Privatangestellten haben sich zu einer Fachgruppe vereinigt (Berlin, 15. November 1922). Wieder waren bei der Gründung Deutschland, Österreich, die Tschechoslowakei, Holland vertreten, dann Gäste aus Frankreich, England und Italien. Ein Statut wurde beschlossen. Vorsitzender der Gruppe ist Schweizer (Deutschland), Stellvertreter Seidel (Österreich). 340.000 Mitglieder gehören zur Gruppe. Deren Aufgabe ist: internationale Zusammenarbeit, Kampf gegen die Unternehmerklasse, Kampf gegen die Lohndrücker; internationaler Boykott; Förderung der internationalen Gesetzgebung, des Fachunterrichtes usw.

GENOSSENSCHAFTSWESEN / E. Freundlich

Während in den mitteleuropäischen Staaten die politischen Arbeiterparteien vor den wirtschaftlichen Organisationen entstanden sind, hatten sich in England zuerst die Gewerkschaften und die Genossenschaften entwickelt und erst in diesem Jahrhundert beginnen sich die wirtschaftlichen Organisationen mehr und mehr in den Dienst der politischen Bewegung zu stellen. Trotzdem ist in den meisten Staaten der Welt die Frage, ob die Genossenschaften und die Gewerkschaften gemeinsam mit den politischen Parteien arbeiten sollen, nicht entschieden, wenigstens nicht endgültig entschieden, denn die gesellschaftliche Entwicklung ist in jedem Land von anderen Motiven beherrscht und hat ein anderes Stadium der kapitalistischen Entwicklung und der geschichtlichen Tradition erreicht. Wenn wir es demnach hier mit einer absolut strittigen Frage zu tun haben, die in den verschiedensten Formen beantwortet wird, so ist die Frage, ob die beiden wirtschaftlichen Organisationen, Gewerkschaften und Genossenschaften, gemeinsam arbeiten sollen und können, wohl meist dahin entschieden, daß sie es nicht nur können, sondern daß sie es auch sollen. Vor allem gibt es heute in den maßgebenden Staaten überall Vereinbarungen zwischen den Organisationen, die das Arbeitsverhältnis der vielen tausenden Konsumvereinsangestellten und Arbeiter ordnen, und in vielen Ländern auch ein Tarifamt, das alle Streitigkeiten schlichtet. Daraus muß nun allerdings nicht erfließen, es seien nun alle Gegensätze dahin und die beiden Organisationen wären nun zur reibungslosen Arbeit gekommen. Vor allem leben wir noch immer in der kapitalistischen Gesellschaft, die mit all ihren sozialen Widersprüchen auch das Arbeitsverhältnis der Angestellten sozialer Institute beeinflusst — man denke nur an die Wirtschaftskrisen — wir leben aber auch noch immer im schärfsten kapitalistischen Konkurrenzkampf, der auch die Haltung der Konsumvereine dazu bringen muß, zuerst an ihre eigene Widerstandskraft zu denken, ehe sie mehr an sozialpolitischen Lasten auf sich nehmen können, als private Unternehmungen. Trotzdem die Gegensätze gerade in diesen Fragen schwer und nicht leicht vereinbar sind, müssen wir doch an diesen Vereinbarungen festhalten und uns allseitig ständig bemühen, neue Vereinbarungen zu treffen. Nur eine ständige Fühlungnahme, ja eine weitgehende Personalunion allein, kann alle Widerstände und alle Zwiespältigkeiten besiegen und beiden Bewegungen dienen. Mag auch der Kampf oft heftig sein, wir müssen alle Gegensätze innerhalb der Arbeiterbewegung nur durch Verständigung überwinden, denn die Gemeinsamkeit der Ziele und Pflichten gegen die gesamte Arbeiterbewegung kann nur erfüllt werden, wenn wir uns täglich und stündlich verständigen.

Aber über diese rein praktischen Fragen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen doch noch zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften weitgehende Gemeinsamkeiten der Pflichten und der Interessen. Beide sind wirtschaftliche Organisationen, die von zwei verschiedenen Fronten aus einzig im Ziele eine Umgestaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung anstreben und die dieses Ziel nur gemeinsam erreichen können. Wenn der Arbeiter nur Lohnpolitik treibt, dann wird er leicht, namentlich in schwierigen Perioden unserer Wirtschaft, sein eigener Feind und verteuert sich selbst die Lebenshaltung, die er nicht vollständig und allein durch Lohn erhöhungen verbilligen oder erträglicher machen kann. Der Arbeiter muß sein Selbstversorger werden, wenn er von der Gesellschaft befreit werden will, die ihn knechtet. Die Wirtschaft setzt sich eben aus Produktion und Konsumtion zusammen, und nur wenn wir die Kerze an beiden Enden anzünden, wird sie verbrennen, nur wenn wir die Gesellschaft nach jeder Richtung neu organisieren, werden wir sie erneuern können. Daß diese Gedanken immer lebendiger werden, hat bereits der letzte Internationale Genossenschaftskongreß in Basel gezeigt, wo dieser Frage ein eigenes Referat gewidmet gewesen ist.

Wohl hat das Referat — es wurde von dem Belgier Serwy gehalten — das Problem nicht in seiner ganzen Tiefe aufgerollt und eigentlich mehr die praktischen Lohnfragen, als die kommenden Aufgaben der wirtschaftlichen Neugestaltung behandelt, aber es wurde doch damit die Frage zur Diskussion gestellt. Und nun hat vor dem Weltfriedenskongreß im Haag eine gemeinsame Sitzung der Exekutiven des Internationalen Genossenschaftsbundes und des Internationalen Gewerkschaftsbundes stattgefunden, die den wertvollen Beschluß gefaßt hat, es sollen nun regelmäßig die beiden Exekutiven alle sechs Monate zusammentreten und gemeinsam die Fragen beraten, die sie nur gemeinsam befriedigend lösen können. Es wurde ein Komitee aus vier Mitgliedern eingesetzt, welches ein Programm der kommenden Tätigkeit vorschlagen soll. Beide Organisationen sollen aber vor allem durch eine gegenseitige Hilfe in der Agitation dazu beitragen, die Entwicklung beider Organisationen zu fördern. Damit ist die erste Brücke geschlagen, die die beiden großen Wirtschaftsorganisationen verbinden soll. Denn es muß und wird selbstverständlich eine nationale Vereinigung in allen Staaten, wo es noch nicht geschehen ist, der internationalen Vereinigung folgen. Wenn vielleicht auch nicht in allen Ländern sofort — alle neuen Gedanken brauchen ihre Zeit der Entwicklung — so doch langsam, aber bestimmt.

Bei der sehr interessanten Sitzung wurde auch bereits eine Frage angeregt, die wir in Österreich schon gelöst haben und deren Lösung in der internationalen Welt ihre volle Beachtung findet: die Errichtung einer großen internationalen Bank, die alle Geldmittel, die in der ganzen Welt von den Organisationen des Proletariats beigebracht werden können, sammeln, verwalten und zur Grundlage eines großen internationalen Warenaustausches verwenden soll. Zukunftsmusik werden die Pessimisten sagen, aber Zukunftsmusik muß alles sein, was einmal Wirklichkeit werden soll, und wenn wir den Völkerbund in eine Vereinigung der Nationen umwandeln wollen, dann werden wir zuerst einmal eine Vereinigung aller proletarischen Kräfte schaffen müssen, die dann die Grundlage der neuen Völkerbundsorganisation werden kann. Jedenfalls liegt bei allen Schwierigkeiten in den Haager Beschlüssen ein wertvoller Fortschritt, der trotz aller großen Hindernisse, die ihm entgegenstehen, sich doch lebensfähig und wirkungsvoll erweisen wird.

AUS DER PRAXIS DER BETRIEBSRÄTE, GEWERBEGERICHTE UND EINIGUNGS- ÄMTER / Fränkel

Die Kündigungsfrist der Angestellten.

Schon das Handlungsgehilfengesetz vom Jahre 1910 enthielt den Grundsatz einer Mindestkündigungsfrist, welche auch durch Vereinbarung unter ein Monat nicht herabgesetzt werden konnte. Das Angestelltengesetz vom Jahre 1921 hat diese Frist nicht nur auf sechs Wochen erhöht, sondern außerdem an das Kalenderviertel gebunden. Überdies wurden für Dienstverhältnisse, die mehr als zwei Jahre bestehen, noch längere Kündigungsfristen vorgesehen. Die bezüglichen Bestimmungen des § 20 lauten:

1. Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es durch Kündigung nach folgenden Bestimmungen gelöst werden.

2. Mangels einer für den Angestellten günstigeren Vereinbarung kann der Dienstgeber das Dienstverhältnis mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres durch vorgängige Kündigung lösen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen und erhöht sich nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr auf zwei Monate, nach dem vollendeten fünften Dienstjahr auf drei, nach dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahr auf vier und nach dem vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr auf fünf Monate.

3. Die Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung nicht unter die im Absatz 2 bestimmte Dauer herabgesetzt

werden; jedoch kann vereinbart werden, daß die Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder am Letzten eines Kalendermonats endigt.

Vergleicht man die Bestimmungen des Absatzes 3 mit dem Absatz 2, so ergibt sich unzweifelhaft, daß die Endigung der Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder am Letzten eines Kalendermonats nur dann als eine günstigere Vereinbarung angesehen werden kann, wenn sich das Ende der Kündigungsfrist über das Kalendervierteljahr erstreckt, mithin eine Verlängerung der Minimalkündigungsfrist zur Folge hat.

Sowohl Unternehmer als auch Gerichte haben in dieser Frage eine gegenteilige Anschauung vertreten. Eine Berufungsinstanz und in letzter Linie der Oberste Gerichtshof haben sich aber für unsere Auffassung entschieden und wollen wir nun an praktischen Beispielen den Sachverhalt näher darlegen.

Eine Kontoristin hatte im Dezember 1917 gelegentlich ihres Eintrittes eine monatliche Kündigungsfrist vereinbart. Am 31. August 1921 wurde sie für den 31. Oktober 1921 gekündigt und ihre Bezüge bis zu diesem Tag ausbezahlt. Sie brachte daher bei dem Gewerbegericht Wien eine Klage ein und verlangte, daß die ihrer Dienstzeit entsprechende Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderviertels zu gelten habe. Das Gewerbegericht hat die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der Klägerin gebührte nach § 20 A.-G. eine zwei-monatige Kündigung, jedoch ohne Rücksicht auf das Ende des Kalendervierteljahres, weil auch die ursprüngliche Vereinbarung eine einmonatige Kündigung ohne Rücksicht auf das Ende des Quartals vorsah. Die Absätze 2 und 3 des § 20 enthalten nun einen Widerspruch, der zu lösen ist.

Bei einer wörtlichen Auslegung müßte man nach Absatz 2 auf Grund der Worte: „mangels einer günstigeren Vereinbarung“ zu dem Schluß kommen, daß eine ungünstigere Vereinbarung überhaupt nicht zulässig sei; dann wäre der Nachsatz des Absatzes 3 mit Absatz 2 nur in Einklang zu bringen, wenn man bei Absatz 3 voraussetzen würde, daß die Vereinbarung in anderer Hinsicht für den Angestellten günstiger sein müsse, also etwa eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist enthalten müsse. Wann ist eine solche Vereinbarung unbedingt günstiger? Wenn die Kündigungsfrist etwa um einen Tag länger ist als die gesetzliche? Dies könnte aber nur nach dem Zeitpunkt der Kündigung beurteilt werden; zur Zeit der Vereinbarung könnte sie nur dann von vornherein als unbedingt günstiger angenommen werden, wenn die vereinbarte Kündigungsfrist die gesetzliche um mindestens drei Monate übersteigen würde, weil ja die gesetzliche Kündigung, wenn sie zum Beispiel 41 Tage vor dem Quartalsende erfolgt, drei Monate und 41 Tage beträgt. Eine solche Auslegung wäre sinnwidrig.

Sinngemäß kann die Auslegung nur dahin gehen, daß der erste Satz des Absatzes 2 die Regel, der Nachsatz des Absatzes 3 die Ausnahme enthält. Dies geht insbesondere aus dem Worte „jedoch“ hervor. Während also die Kündigungsfrist des Absatzes 2 in ihrer Dauer nicht verkürzt werden darf, ist im Gegensatz hiezu hinsichtlich des Ablaufes der Kündigungsfrist die Vereinbarung als zulässig erklärt, daß die Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder Letzten eines Monats enden soll.

Hiebei haben dann allerdings die Worte: „mangels einer für den Angestellten günstigeren Vereinbarung“ jeden Sinn verloren. Die sinngemäße Auslegung muß sich aber über diese Worte hinwegsetzen und annehmen, daß ein Textierungsfehler vorliegt. Diese Annahme fällt dem Gericht leichter, weil sie sinngemäß erscheint, während die wörtliche Auslegung dem Gericht als ein Aufrechterhalten des Gesetzestextes um jeden Preis, auch auf Kosten der wahren Absicht des Gesetzgebers verwerflich schiene.

PRESSEREFERAT

des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

Da die Klägerin bis zum 31. Oktober 1921 unbestritten voll befriedigt ist, war das Klagebegehren abzuweisen.“

Das Berufungsgericht war jedoch einer anderen Ansicht und hat dem Klagebegehren stattgegeben, wobei es sich in den Gründen folgendermaßen äußerte:

„Das Erstgericht ist der Meinung, daß gemäß § 20, Absatz 3, A.-G., zweiter Satz, die Vereinbarung, daß die Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder Letzten eines Kalendermonates endigt, unter allen Umständen zulässig ist, obwohl Absatz 2 bestimmt, daß „mangels einer für den Angestellten günstigeren Vereinbarung“ der Dienstgeber das Dienstverhältnis mit Ablauf eines jeden Kalender- vierteljahres durch vorgängige Kündigung lösen kann, daß diese Worte keinen Sinn haben und nur auf einen Redaktionsfehler im Gesetz zurückzuführen sind.

Das Berufungsgericht verneint dagegen, daß die Annahme eines Redaktionsfehlers so lange unzulässig ist, als eine befriedigende Auslegung des Gesetzes möglich ist. Eine solche ist aber im vorliegenden Falle möglich. Die Kündigungsfrist kann nach der klaren Bestimmung des Gesetzes nicht herabgesetzt werden. Die Kündigung hat regelmäßig zum Kalendervierteljahr zu erfolgen „mangels einer für den Angestellten günstigeren Vereinbarung“.

Also nur eine für den Angestellten günstigere Vereinbarung ist zulässig. Eine solche wäre zum Beispiel die, daß die Kündigung nur mit Ablauf eines Kalenderhalbjahres oder eines Kalenderjahres erfolgen kann. Wenn nun das Gesetz im Absatz 3 die Vereinbarung einer Kündigung für den Fünfzehnten oder Letzten eines Kalendermonates für zulässig erklärt, so hat auch dies die im Absatz 2 ausgesprochene Voraussetzung, daß die Vereinbarung über die Kündigung für den Angestellten günstiger ist als die gesetzliche Kündigungsbestimmung. Ob dies der Fall ist, muß aber in jedem einzelnen Falle geprüft werden.

Für den Angestellten günstiger ist die Vereinbarung dann, wenn die vereinbarte Kündigungsfrist länger ist als die gesetzliche Minimal- kündigungsfrist, wenn demnach dem Angestellten zum Aufsuchen einer neuen Stellung eine längere Zeit zur Verfügung steht als bei Einhaltung der gesetzlichen Frist. Nur für diesen Fall gestattet das Gesetz die Vereinbarung, daß die Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder Letzten eines Monats endigen kann.

Die vereinbarte zweimonatige Kündigung für den Fünfzehnten oder Letzten des Monats wird also für den Angestellten günstiger sein, als die gesetzliche sechswöchige Kündigung für das Quartalsende. Dabei darf man aber den Fall, daß etwa der Dienstgeber die Kündigungsfrist freiwillig dadurch verlängert, daß er die Kündigung etwa schon zwei Monate vor dem Quartalsende ausspricht, nicht in Betracht ziehen. Der Dienstgeber hat es ja immer in der Hand, die gesetzliche oder vertragsmäßige Kündigungsfrist zu verlängern.

Die vereinbarte Kündigungsfrist ist dann für den Angestellten günstiger, wenn durch sie der für ihn ungünstigste Fall, das ist die gesetzliche Minimal- kündigungsfrist, ausgeschlossen wird.

Davon wird man aber dann nicht sprechen können, wenn die vereinbarte Kündigungsfrist die gesetzliche Frist nur um so kurze Zeit übersteigt, daß man darin einen Vorteil des Angestellten nicht erblicken kann. Dies wird in jedem einzelnen Falle zu beurteilen sein.

Im vorliegenden Falle wäre die der Klägerin aus der Vereinbarung zustehende Kündigungsfrist keinesfalls länger als die gesetzliche Minimal- kündigungsfrist von zwei Monaten. Diese Vereinbarung ist daher für die Klägerin nicht günstiger. Daher ist die Vereinbarung, daß die Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder Letzten des Kalendermonates endigen kann, ungültig; weshalb in Ab-

änderung des erstgerichtlichen Urteiles der Klage stattzugeben war.“

Das Berufungsgericht stimmt also mit unserer Auffassung überein, es erblickt in der Vereinbarung des Endes der Kündigungsfrist nur dann ein günstigeres Moment, wenn es dem Angestellten zum Vorteil gereicht.

Nunmehr hat der Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht in einem anderen Falle, der vor dem Bezirksgericht in Handelssachen, beziehungsweise dem Handelsgericht als Berufungsgericht vor einigen Monaten zugunsten des Klägers in derselben Streitfrage entschieden wurde, die gleiche Rechtsansicht bekundet. Der Oberste Gerichtshof als die höchste Instanz für Rechtsstreitigkeiten darf für sich die Anerkennung in Anspruch nehmen, zur Klärung einer Streitfrage, die auf eine unglückliche Textierung des Gesetzes zurückzuführen ist, wesentlich beigetragen zu haben. Wir wollen nicht Reminiszenzen (Erinnerungen) erwecken, jedoch betonen, daß dieser Gerichtshof nicht immer eine so glückliche Hand gehabt hat. Um so anerkennenswerter ist seine Entscheidung, die er in dieser so schwierigen Rechtsfrage zugunsten der Dienstnehmer fällte. Der Revision des erwähnten Urteils wurde nämlich keine Folge gegeben.

Gründe:

„Zur Entscheidung steht die Frage, ob die Kündigungsvereinbarung im Sinne des Punktes d 2 des Angestelltenbriefes nach § 20 A.-G. rechtswirksam oder ungültig ist. Beide Untergerichte entschieden dahin, daß der angeführte Vertragspunkt, welcher lautet: „Das Dienstverhältnis kann mit gesetzlicher Kündigungsfrist vom Fünfzehnten oder Letzten eines jeden Monats gelöst werden“, im vorliegenden Falle ungültig ist, weil die Vereinbarung nach § 20/2 A.-G. nur dann zu Recht besteht, wenn sie für den Angestellten günstiger ist als die gesetzliche Normierung.

Schon Artikel 61 H.-G.-B. bestimmt, offenbar zur Festigung des Angestelltenverhältnisses, überhaupt die Kündigungsfrist mit sechs Wochen zum Kalenderviertel, läßt aber der Vertragsfreiheit weitesten Raum. Soweit im Artikel 61 H.-G.-B. durch Festsetzung gewisser Kündigungszeiten im Interesse beider Teile eine größere Stetigkeit der Dienstverhältnisse herbeigeführt werden sollte, haben auch die folgenden Gesetze an der Kündigung von Vierteljahr zu Vierteljahr festgehalten und darin offenbar einen Schutz der Angestellten erblickt, der in anderer Weise stets erweitert wurde, ohne daß die erwähnte Schutzbestimmung je aufgegeben worden wäre.

Die Erweiterung des Schutzes der Dienstnehmer in der Gesetzgebung bewegte sich aber auch gerade in der hier in Frage kommenden Richtung beständig fort, nämlich in der Einschränkung der Vertragsfreiheit zugunsten der Dienstnehmer.

So steht auch § 20/2 A.-G. auf dem Standpunkt, daß mangels einer Vereinbarung vor allem zum Kalenderviertel zu kündigen ist, die Fristen sind nach der Dauer des Dienstverhältnisses gestaffelt. Eine Abkürzung ist unstatthaft, eine Vereinbarung nur wirksam, wenn sie günstiger ist als die Normierung im § 20/2 A.-G. Daraus muß zwingend gefolgert werden, daß die Vereinbarung der gesetzlichen (also erlaubten kürzesten) Kündigungsfrist niemals eine günstigere Vereinbarung sein kann; ob sie es durch Verbindung mit anderen Vereinbarungen im Einzelfall wird, ist jedenfalls zu untersuchen. Im Streitfall geht die weitere Vereinbarung nun dahin, daß zum Fünfzehnten oder Letzten eines Monats gekündigt werden könne. Nach der oben angeführten Wertung der Kündigung zum Kalenderviertel kann eine günstigere Vereinbarung in der Änderung der Endtermine nicht erblickt werden, es wurde das auch in dem Prozeß weder behauptet noch erwiesen.

Revisionswerberin steht auf dem Standpunkt, daß nach § 20/3 A.-G. lediglich die Dauer der Kündigungsfrist nicht durch Vertrag gekürzt werden darf, wohl aber könne die Kündigung zum Kalenderviertel ausgeschaltet und auf

den Fünfzehnten oder Letzten eines jeden Monats verlegt werden.

Das Revisionsgericht beruft sich auch auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und insbesondere auf den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, es kann auch nicht geleugnet werden, daß dieser Antrag einfacher und klarer als das Gesetz gefaßt ist und im Sinne der Auffassung der Revisionswerberin verstanden werden muß, allein dieser Antrag würde eben nicht Gesetz, und nur eine völlige Trennung der im öffentlichen Zusammenhang stehenden Absätze 2 und 3 des § 20 A.-G. würde nimmehr die Auffassung der Revisionswerberin stützen können. Nur eine solche Trennung würde auch rechtfertigen, die Worte „günstigere Vereinbarung“ lediglich auf die Dauer der Kündigungsfrist und auf Absatz 2 zu beziehen, wie Revisionswerberin auch tut.

Obwohl auch die Kommentare „Grünberg*“, Lenhoff** der Auffassung der Revisionswerberin näherstehen, hat die Rechtsprechung (Berufungsgericht in Gewerbegerichtssachen) die hier vertretene Ansicht festgehalten und kann nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung kein Grund gefunden werden, von dieser Rechtsprechung abzugehen.“

Für die Angestellten ist diese Entscheidung von großer Tragweite, insbesondere für solche, deren Vereinbarungen über die Kündigungsfrist noch in die Zeit vor dem Wirksamkeitsbeginn (1. Juli 1921) des Angestelltengesetzes fallen.

BILDUNGSWESEN / Hannak

Lohndruck, Betriebseinschränkung, Kurzarbeit, Beamtenabbau, Massenentlassung, Angriff auf die Sozialpolitik, kurzum die Gefährdung des ganzen Lebenshaltungsniveaus der Arbeiterklasse, sie ist eine furchtbare Zumutung an die Massen des Volkes, und man muß eigentlich erstaunt fragen, wie es denn möglich sei, daß diese geduldige Stadtbevölkerung, deren überwiegende Mehrheit doch proletarischen Charakters ist, es verhältnismäßig so ruhig hinnimmt, die fast ausschließliche Leidtragende der schweren Industriekrise zu sein.

Das kann nur deshalb geschehen, weil in breiten Schichten der Arbeiterschaft selbst die Überzeugung Platz gewonnen hat, daß die sogenannte „Sanierung“, der Wiederaufbau der Staats- und Volkswirtschaft eben nur mit schweren Opfern zu erkaufen sei. Es ist der Gedanke der Produktionspolitik, dessen Kraft als Schlagwort sich so bewährt hat, daß alle anderen Erwägungen von diesem einen Gedanken vollständig in den Schatten gestellt werden. Wenn dem Industrieproletariat die schmerzlichsten Konsumeinschränkungen zugemutet, Verbrauchsabgaben und Zölle auf seine Schultern gewälzt und ihm die Löhne verkürzt werden, wenn dem Heere der Arbeitslosen keine ausreichende Hilfe zuteil wird und dafür andererseits der Achtstundentag beseitigt werden soll, wenn man die Sozialpolitik „abbauen“ will, um die Lasten der Produktion zu verringern und durch deren Verbilligung wieder gesteigerten Absatz und einen höheren Beschäftigungsgrad zu erreichen, so haben diese Argumentationen alle einen gemeinsamen Mittelpunkt: nämlich das Streben, den Reichtum der Gesellschaft zu vermehren, den Gütervorrat zu vergrößern und dadurch auch jeden einzelnen schließlich reicher zu machen. Wir wollen hier gar nicht an die trügerische Täuschung anknüpfen, die darin liegt, von der kapitalistischen Produktionsweise bei gesteigertem Arbeitsauf-

*) In diesem Kommentar heißt es: „... es muß vielmehr ausdrücklich bedungen sein, daß die Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder Letzten eines Monats enden dürfe oder sonstwie zum Ausdruck kommen, daß die gesetzliche Bindung an das Kalendervierteljahr in Wegfall kommen soll.“

**) Lenhoff sagt: „... ist eine kürzere als die gesetzliche Kündigungsfrist vertraglich festgesetzt worden, so wird die gesetzliche Frist aber nicht bis zum Ende des Kalendervierteljahres auszudehnen sein. Das würde dem Parteienwillen widerstreiten“

wand auch ein gesteigertes Arbeitseinkommen zu erwarten — in Wahrheit wird durch jede Arbeitsintensivierung, erfolge sie nun vermöge einer längeren Arbeitszeit oder vermöge erhöhter Anstrengung bei gleichbleibender Arbeitszeit, letzten Endes nur die Mehrwertrate des Unternehmers und der Grad der Ausbeutung des Proletariers gesteigert. Aber, wie gesagt, ganz abgesehen von dieser grundlegenden Erkenntnis, daß im Kapitalismus Reichtumsvermehrung niemals dem Schöpfer dieser Vermehrung, der wertschaffenden Arbeit zufließt, sondern nur den Besitzern der Produktionsmittel, abgesehen also von dem Naturgesetz der kapitalistischen Gesellschaftsordnung ist es auch sonst Aufgabe des Sozialisten, sein Augenmerk nicht so sehr auf das Produkt als auf den Produzenten, nicht so sehr auf die Ware als auf den Menschen zu richten. Achtstundentag, Sozialversicherung, Verbot der Nachtarbeit, Arbeiterurlaubsgesetz, sie haben noch einen anderen Sinn als nur den, die Warenproduktion in irgendeinem Sinne zu beeinflussen, sie haben vor allem den Sinn, vor die Warenökonomie etwas Höheres zu stellen: die Menschenökonomie! Daß der Unternehmer gezwungen werde, in seine buchhalterische Kalkulation und Kostenberechnung nicht mehr bloß die Verzinsung von Grund und Boden, die Erwirtschaftung der entliehenen Geldkapitalien, die Abnutzungsquote der Maschinen und Geräte einzubeziehen, sondern auch die Amortisation des Menschen, daß der Unternehmer lerne, sein kostbarstes Produktionsgut im Menschen zu sehen, das ist die eigentliche und entscheidende Funktion der Sozialpolitik. Wir sind nicht da, um eine Schaffenskultur auf den Knochen verhungertes, verelendeter und kulturloser Menschen aufzubauen — solche „Kultur“ ist ein Hohn auf jede wirkliche Kultur —, sondern wir sind da, um die Menschheit ihr Geschaffenes auch genießen zu lassen. Wenn eine neunte Stunde Arbeit zwar Produktionsvermehrung, aber zugleich wirtschaftlichen Untergang von Menschenexistenzen bedeutet, so wollen wir lieber die gemeinsame Armut wählen, als die Wohlhabenheit mit Menschenleben erkaufen. Opfer für die Produktion, Opfer für den Wiederaufbau, es sei, aber niemals Kulturoffer, niemals solche Opfer, die an das Leben und die menschliche Würde des Arbeiters greifen!

So ist also im Gewerkschaftskampf, in den Bestrebungen der Sozialpolitik auch und vor allem ein großes Stück Kultur- und Erziehungsarbeit enthalten. Den geistig-kulturellen Inhalt der Gewerkschaftsbewegung mit wachsamem Auge zu verfolgen und darzustellen, wird damit gleichfalls zu einer ungemein wichtigen Aufgabe der Gewerkschaftspresse, und dieser Aufgabe soll auch in unserem Blatte stets eifrig und aufmerksam gedacht werden. Es ist der Punkt, wo der Emanzipationskampf des Proletariats sein heiligstes Ziel findet: den Menschen!

Eingelaufene Bücher

- A. A m o n n: Die Hauptprobleme der Sozialisierung. (Serie „Wissenschaft und Bildung“, Band 159, Verlag Quelle und Mayer, Leipzig 1920, 111 Seiten, 405 Mk.)
- W. K u l e m a n n: Der Kampf der Weltanschauungen. (Verlag I. C. Hinrichs, Leipzig 1922, 223 Seiten, geheftet 420 Mk., gebunden 1020 Mk.)
- Julian B o r c h a r d t: Der historische Materialismus. Eine Einführung in die materialistische Geschichtsauffassung. (Zweite, verbesserte und erweiterte Auflage, E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin 1922, 48 Seiten, 100 Mk.)
- Harry R i c h t e r: Die Kapital- und Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Klein- und Arbeitsakte. (Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin 1922, 45 Seiten.)

MITTEILUNG DER VERWALTUNG.

Bestellungen für dieses Blatt müssen für die Gewerkschaftsmittglieder an die zugehörigen Verbände gerichtet werden. Sonstige Bestellungen sind an die Verwaltung des Blattes zu richten. Alle Reklamationen gehen an die Verwaltung. Bei Zahlungen sind die Erlagscheine mit dem Aufdruck „Betriebsrat“ zu benützen.